
**VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN NR. 20
„RUHEBAUM HOHENLOHE-
SCHILLINGSFÜRST“**

**A) PLANZEICHNUNG
SOWIE VORHABEN- UND
ERSCHLIESSUNGSPLAN**

**B) TEXTLICHE
FESTSETZUNGEN**

C) BEGRÜNDUNG

D) UMWELTBERICHT

**E) ALLG. VORPRÜFUNG
DES EINZELFALLS NACH
UVPg**

**F) FACHBEITRAG ZUR
SPEZIELLEN ARTEN-
SCHUTZRECHTLICHEN
PRÜFUNG**

Vorentwurf vom 12.09.2023
Entwurf vom 09.12.2024
zuletzt geändert am 22.09.2025

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG :

Dipl.-Ing. Joost Godts
B. Sc. Beate Reimlinger-Herz

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

ART DER NUTZUNG

Flächen für Wald mit Zweckbestimmung "Bestattungswald" (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)

Umgrenzung für Ausgleichsfläche
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

BAUWEISE, BAUGRENZEN

(§ 9 Abs. 1 BauGB, + §§ 22+23 BauNVO)

Baugrenze
überbaubare Grundstücksfläche
nicht überbaubare Grundstücksfläche

VERKEHRSFLÄCHEN

Verkehrsfläche

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
§ 9 Abs. 7 BauGB

Vermaßungslinie in m
Fläche für Stellplätze

HINWEISE / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

bestehende Flurstücke mit Nummer

Biotopbäume
nachrichtliche Übernahme gemäß Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach
zu Antragsnummer: 82360641

Archäologisches Denkmal. Dieser Bereich unterliegt dem Denkmalschutz.
Für Bodeneingriffe jeder Art ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Hinweis: Die textlichen Festsetzungen enthalten weitere Festsetzungen.

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

In-Kraft-Treten

Der Satzungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft.
Auf die Rechtsfolgen der §§44, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

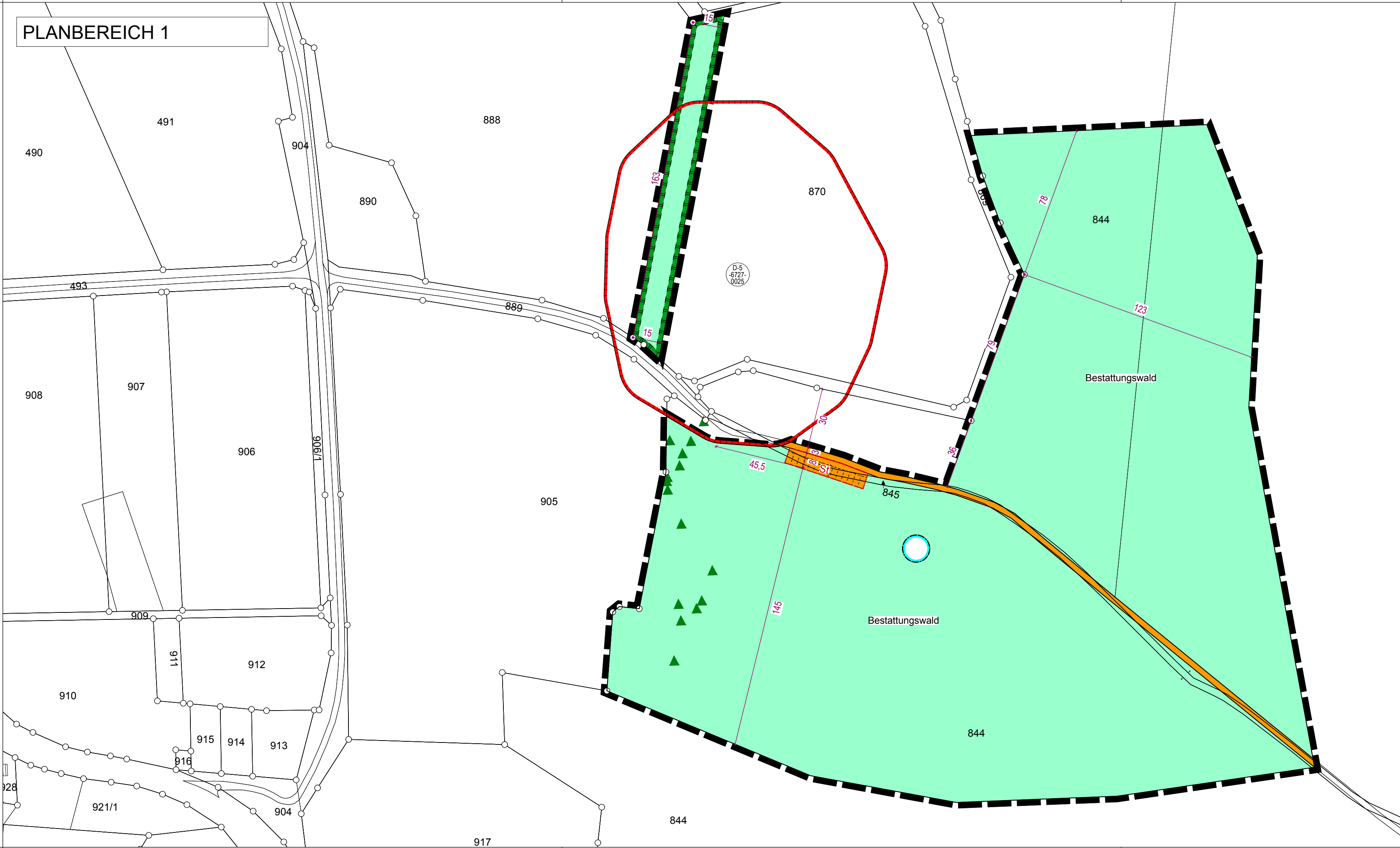
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan samt all seiner in der Präambel aufgeführten Bestandteile und beigefügten Dokumente sowie zusammenfassender Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Schillingsfürst zur Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Schillingsfürst, den

Michael Trzybinski, 1. Bürgermeister

(Siegel)

PLANBEREICH 1



Vorhabenträger

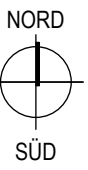
RUHEBAUM
Bei den Kornschranken 7, 86720 Nördlingen

VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN NR. 20
"RUHEBAUM HOHENLOHE-
SCHILLINGSFÜRST"

A) PLANZEICHNUNG

Maßstab: 1:1.500
Vorentwurf vom 12.09.2023
Entwurf vom 09.12.2024
zuletzt geändert am 22.09.2025

0 15 75m



VERFASSER

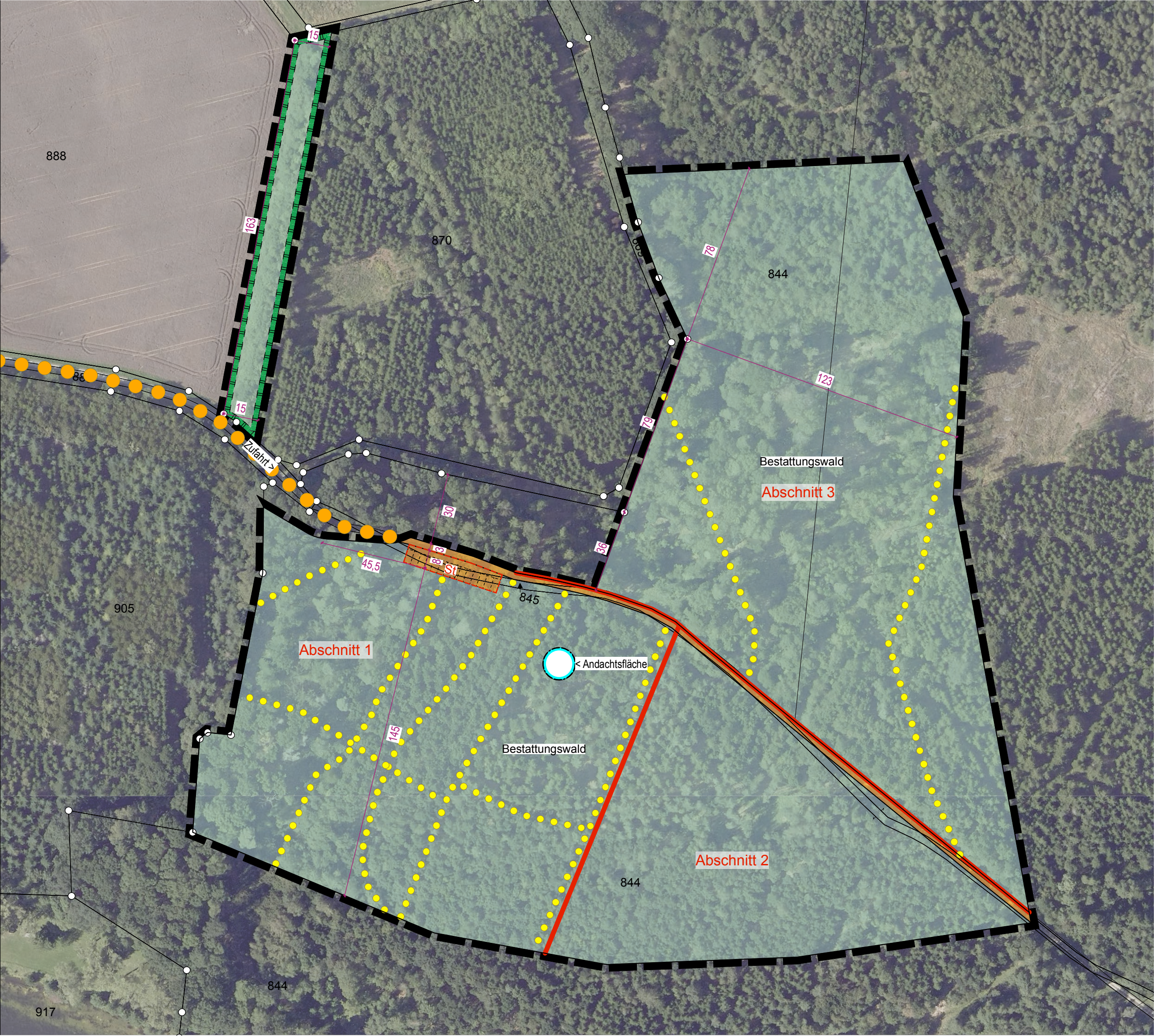
JOOST
GODTS

PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung



VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN NR. 20
"RUHEBAUM HOHENLOHE-
SCHILLINGSFÜRST"

VORHABEN- UND
ERSCHLIESSUNGSPLAN

Maßstab im Original 1:1.500
Stand 22.09.2025



- Plangebiet
- Zufahrt zum Parkplatz
- Andachtsplatz/Schutzhütte
- Stellplätze für Pkw
- Bestattungswald
- Ausgleichsmaßnahme
- Verkehrsfläche
- Pfade
- Abschnitt mit Nummer

Hinweis: Planung und Bestandsangaben
gemäß Vorgaben Vorhabenträger

DATENQUELLE / HERKUNFT:
Lagesystem= ETRS89, UTM32 (EPSG 25832)
Höhensystem= NHN im DHHN2016 (Status 170)

© Bayerische Vermessungsverwaltung
<www.geodaten.bayern.de>

- amtliche digitale Flurkarte (07/2022)
- Geobasisdaten, Orthofoto (06/2021)
- Geländemodell aus DGM 25 Meter (2022)

VERFASSER

JOOST

GODTS

PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

Vorhabenträger



Bei den Kornschranken 7, 86720 Nördlingen

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 20 „RUHEBAUM HOHENLOHE- SCHILLINGSFÜRST“

B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Vorentwurf vom 12.09.2023
Entwurf vom 09.12.2024
zuletzt geändert am 22.09.2025

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG :

Dipl.-Ing. Joost Godts
B. Sc. Beate Reimlinger-Herz

A	PRÄAMBEL	3
1	Inhalt des Bebauungsplanes.....	3
2	Rechtsgrundlagen.....	3
3	In-Kraft-Treten.....	3
B	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	4
1	Geltungsbereich.....	4
2	Art der baulichen Nutzung	4
2.1	Flächen für Wald mit Zweckbestimmung „Bestattungswald“	4
3	Maß der baulichen Nutzung.....	4
3.1	Höhe der baulichen Anlagen (Schutzhütte)	4
4	Überbaubare Grundstücksfläche	4
5	Ein- und Ausfahrt	5
6	Naturschutzrechtlicher Ausgleich.....	5
6.1	Fl.-Nr. 870 (TF) Gemarkung Schillingsfürst.....	5
6.2	Umsetzung und dingliche Sicherung.....	6
7	Artenschutz	6
7.1	Fachbeitrag zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung	6
7.2	Erhalt älterer Bäume	6
7.3	Zeitpunkt der Gehölzentfernung.....	7
8	Minderungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Pflege, Überwachung	7
9	Bayerisches Waldgesetz: zukünftige Nutzung des Waldbestands als Bestattungswald	8
10	Rückbauverpflichtung und Nachfolgenutzung	8
C	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (BayBO)	9
1	Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen	9
1.1	Allgemeine Anforderungen an die Gestaltung	9
1.2	Gestaltung der Schutzhütte.....	9
1.3	Gestaltung der unbebauten Flächen; Flächenbefestigungen	9
2	Gestaltung der Grabstätten; Markierungen.....	9
2.1	Grabstätte / Ruhebaum	9
2.2	Urne.....	9
2.3	Grabgestaltung.....	9
2.4	Markierung / Namensplakette	9
3	Einfriedungen / Handlauf	9
D	HINWEISE	10
1	Altablagerungen / Altstandorte / Altlastbereiche	10
2	Bodenschutz	10
3	Denkmalschutz	10
4	Brandschutz	10
5	Wasserwirtschaftliche Belange	10
E	VERFAHRENSVERMERKE	11
1	Aufstellungsbeschluss	11
2	Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	11
3	Billigungs- und Auslegungsbeschluss.....	11
4	Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	11
5	Erneute Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB	11
6	Städtebaulicher Vertrag	11
7	Aufgestellt / Ausgefertigt.....	12
8	Satzungsbeschluss	12
9	In-Kraft-Treten.....	12

A PRÄAMBEL

Die Stadt Schillingsfürst erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 und der §§ 9, 10 und 12 des Baugesetzbuches (**BauGB**, i.d.F. der Bek. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zul. geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (**BayBO**, i.d.F. der Bek. vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zul. geändert durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVBl. S. 254)) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (**GO**, i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zul. geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573)) den **vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 „Ruhebaum Hohenlohe-Schillingsfürst“** als Satzung.

1 Inhalt des Bebauungsplanes

Die Planzeichnung hat nur im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Textteils Gültigkeit.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan in der Fassung vom **09.12.2024, zuletzt geändert am 22.09.2025** besteht aus

- A) Planzeichnung sowie Vorhaben- und Erschließungsplan
- B) Textliche Festsetzungen mit Verfahrensvermerken

Beigefügt ist

- C) Begründung
- D) Umweltbericht
- E) Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG
- F) Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

sowie

- HPC AG, Harburg: Bodengutachten zum Bebauungsplan „Ruhebaum Hohenlohe-Schillingsfürst“ auf den Fl.-St. 844 und 870 Schillingsfürst, Stand 27.06.2024, Projekt-Nr. 2400214
- HPC AG, Harburg: Ergänzungen zum Bodengutachten vom 27.06.2024, Stand 15.05.2025, Az.: 2400514-TOB

Der städtebauliche Vertrag ist ebenfalls rechtsverbindlicher Bestandteil des Bebauungsplanes.

2 Rechtsgrundlagen

Für den Geltungsbereich gilt die Baunutzungsverordnung (**BauNVO**, i.d.F. der Bek. vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zul. geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176)).

Des Weiteren gelten nachfolgende Rechtsgrundlagen, sofern die nachfolgenden Festsetzungen oder die kommunalen Satzungen nichts anderes bestimmen.

- a) Baugesetzbuch (BauGB)
- b) Planzeichenverordnung (PlanZV)
- c) Bayerische Bauordnung (BayBO)

3 In-Kraft-Treten

Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung nach §10 Abs.3 BauGB in Kraft.

Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

B PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Geltungsbereich

(§9 Abs.7 BauGB)

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst Teilflächen der Flurnummern 844, 845, 870 und 889 Gemarkung Schillingsfürst.

2 Art der baulichen Nutzung

(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§1 - 11 BauNVO)

2.1 Flächen für Wald mit Zweckbestimmung „Bestattungswald“

§9 Abs.1 Nr.18b BauGB

Zulässig sind:

- Fläche für Bestattungswald,
- Bestattung biologisch schnell abbaubarer, schadstofffreier Urnen,
- Ruheebäume mit Markierung / Namensplaketten,
- ein Andachtsplatz für Beisetzungen,
- eine Schutzhütte aus Naturmaterialien,
- Sitzgelegenheiten,
- Fläche für bis zu 15 Pkw,
- Andienung bzw. Waldweg,
- Holz-Handlauf zur Einfassung des Gebietes,
- Infotafel, Hinweisschilder

Unzulässig sind:

- sonstige Erdbestattungen
- sonstige bauliche Nutzungen

3 Maß der baulichen Nutzung

(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§16 - 21 BauNVO)

3.1 Höhe der baulichen Anlagen (Schutzhütte)

(§16 Abs.3 BauNVO)

Der untere Bezugspunkt ist die Oberkante des Rohfußbodens. Er darf am höchsten natürlichen Geländepunkt am Gebäude nicht mehr als 0,30m über dem natürlichen Gelände liegen.

Die maximal zulässige Wandhöhe, gemessen an der traufseitigen Außenkante Außenwand als Abstand zwischen unterem Bezugspunkt und dem Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand (= oberer Bezugspunkt), darf maximal 3,30m betragen.

4 Überbaubare Grundstücksfläche

Die Errichtung der Schutzhütte ist nur auf den durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Fest installierte Sitzgelegenheiten sind auch außerhalb in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sonstige Bauten sind unzulässig.

5 Ein- und Ausfahrt

Das Plangebiet wird über den von Westen kommenden, vorhandenen Schotterweg erschlossen, welcher im weiteren Verlauf zur Kreisstraße AN35 führt.

Die Ein- und Ausfahrt ist durch entwässerungstechnische Maßnahmen so zu gestalten, dass kein Oberflächenwasser dem öffentlichen Weg zufließen kann. Die eventuell entstehenden Kosten von vorgenannten Maßnahmen sind vom Vorhabenträger zu tragen.

6 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

6.1 Fl.-Nr. 870 (TF) Gemarkung Schillingsfürst

Die zur Kompensation des Eingriffs erforderliche Teilfläche der Fl.-Nr. 870 Gemarkung Schillingsfürst ist als Ausgleichsfläche festgesetzt und ist diesem Bebauungsplan gem. §9 Abs.1a BauGB zugeordnet. Im Planbereich 1 ist die externe Maßnahmenfläche dargestellt. Die nachfolgenden Maßnahmen sind Bestandteil dieses Grünordnungsplans.

Ausgangszustand			Prognosezustand ¹⁾			Aufwertung Wertpunkte	Fläche (m ²)	Aufwertung gesamt ²⁾
Kurzbezeichnung	Code	Wert	Kurzbezeichnung	Code	Wert			
sonstige standortgerechte Laub(misch) wälder, junge Ausprägung	L61	6	Waldmäntel frischer bis mäßig trockener Standorte	W12	9	3	2.555	7.665
Summe								7.665

¹⁾ nach 25 Jahren Entwicklungszeit

²⁾ =Kompensationsfläche in m² x Aufwertung

Es sind im Rahmen der guten fachlichen Praxis initiiierende Waldentwicklungsmaßnahmen in Form einer sukzessiven Auflichtung des Oberbestandes und des Buschwerks vorzunehmen. Auf die Förderung der Alters-, Arten und Strukturvielfalt gemäß der potenziell natürlichen Vegetation ist besonderes Augenmerk zu legen. Der Aufbau eines gestuften Waldrandes (Krautsaum > Strauchsaum > Traufbestand aus Laubbäumen > bestehender Wald) ist anzustreben.

Die Aufteilung der Ausgleichsfläche ist dabei wie folgt:

- erstes Drittel Saum aus Gräsern, Stauden und krautigen Bodenpflanzen
- zweites Drittel Strauchmantel mit Sträuchern (bis ca. 5 m Höhe) und Bäumen II. Ordnung
- letztes Drittel Großsträucher (5 – 10 m Höhe) Bäume I. und II. Ordnung (bis 15 m) (aufgelockerte Übergangszone zum Hauptbestand)

Nach Entfernung/Auflichtung des Bestands im ersten Drittel ist der entstandene Rohboden mit einer geeigneten Saatgutmischung für Waldränder zu begrünen. Die Einsaat hat im Herbst oder Frühling bei anhaltend feuchter Witterung zu erfolgen.

Im zweiten Drittel ist die Auflichtung so vorzunehmen, dass standortgerechte Laubbäume in einem Verband von etwa 10 x 10 m und Sträucher in einem Verband von 2 x 2 m bis 3 x 3 m bestehen bleiben (Baum-Strauch-Verhältnis 1:2).

Entstehen nach der Auflichtung und Entnahme nicht standortgerechter Arten darüber hinaus gehende Lücken so sind diese in gleicher Verbandsdichte durch Nachpflanzung zu füllen. Dies sollte truppweise mit jeweils 3 bis 7 Pflanzen einer Art geschehen. Die Arten sind aus den nachstehenden Artenlisten zu wählen. Bei der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass aus Gründen des Denkmalschutzes die Pflanzlöcher nicht tiefer als 30 cm ausgehoben werden.

Im letzten Drittel ist die Vorgehensweise analog dem zweiten Drittel wobei bei der Artenzusammensetzung das Augenmerk auf Großsträucher und Bäume I. und II. Ordnung zu legen ist (Baum-Strauch-Verhältnis 2:1).

Bestehendes bzw. sich entwickelndes stehendes Totholz ist zur Förderung der Biodiversität in der Fläche zu belassen (mind. 1 Baum je angefangene 1.000 m² – kein aktives Initiiere von stehendem Totholz bspw. durch Bohrungen o.ä.).

Baum- bzw. Gehölzentnahmen haben im Zeitraum von 01.10. bis 28.02. zu erfolgen.

Die Fläche darf nicht eingefriedet oder zu Lagerzwecken verwendet werden.

Artenlisten

Sträucher bis 5m (Mindestpflanzqualität: 2-jährige Forstpflanze, 40cm bis 60cm hoch)

Cornus mas – Kornelkirsche
Cornus sanguinea – Roter Hartriegel
Euonymus europaeus – Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum – Rote Heckenkrische
Prunus spinosa – Schlehe
Rosa arvensis – Feld-Rose
Viburnum opulus – Gewöhnlicher Schneeball
Viburnum lantana – Wolliger Schneeball

Großsträucher von 5 m bis 10 m (Mindestpflanzqualität: 2-jährige Forstpflanze, 40cm bis 60cm hoch)

Corylus avellana – Haselnuss
Crataegus monogyna – Eingriffeliger Weißdorn
Crataegus laevigata – Zweigriffeliger Weißdorn
Ligustrum vulgare – Gewöhnlicher Liguster
Malus sylvestris – Wild-Apfel
Prunus padus – Trauben-Kirsche
Sambucus nigra – Schwarzer Holunder
Salix caprea – Sal-Weide

Bäume I. Ordnung (Mindestpflanzqualität: 3-jährige Forstpflanze, 80 cm bis 120 cm hoch)

Acer platanoides – Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus – Berg-Ahorn
Fagus sylvatica – Rot-Buche
Quercus robur – Stiel-Eiche
Tilia cordata – Winter-Linde

Bäume II. Ordnung (Mindestpflanzqualität: 3-jährige Forstpflanze, 80 cm bis 120 cm hoch)

Acer campestre – Feld-Ahorn
Betula pendula – Hänge-Birke
Carpinus betulus – Hain-Buche
Prunus avium – Vogel-Kirsche
Salix alba – Silber-Weide
Sorbus domestica – Speierling
Sorbus torminalis – Elsbeere

Beim Bezug von Pflanzgut ist auf forstfachlich geeignete Herkünfte zurückzugreifen.

6.2 Umsetzung und dingliche Sicherung

Mit der Umsetzung der vorgenannten Ausgleichsmaßnahmen ist unmittelbar nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes spätestens jedoch ein Jahr nach Inbetriebnahme des Bestattungswaldes zu beginnen.

Die dingliche Sicherung der Ausgleichsfläche sowie die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen gehen zu Lasten des Vorhabenträgers und erfolgen mittels Grundbucheintrag.

7 Artenschutz

7.1 Fachbeitrag zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung

Der Vorhabenträger hat der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert einen aktuellen Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für jeden im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Abschnitt vorzulegen, bevor dieser in die Nutzung geht.

7.2 Erhalt älterer Bäume

Es dürfen ausschließlich Bäume bis maximal 20 cm Brusthöhendurchmesser zum Zwecke der Freistellung eines Ruhebaums und Gewährleistung der Verkehrssicherheit unter Berücksichtigung des nachfolgenden Punktes entnommen werden.

Nach Innutzungnahme eines Abschnitts (gemäß Vorhaben und Erschließungsplan) anfallendes stehendes oder liegendes Totholz sollte erhalten werden, soweit es nicht in Konflikt mit der angedachten Nutzung steht (z.B. stehendes Totholz in der Nähe der fußläufigen Verbindungen als potenzielle Gefahrenquelle).

7.3 Biotopbäume

Im Bereich der planzeichnerisch verorteten, im Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald befindlichen Biotopbäume zzgl. eines Umkreises von 50 m dürfen keine Bestattungen stattfinden. Die dargestellten Biotopbäume sind als solche zu erhalten.

Zur Vermeidung von Störungen von Fledermäusen dürfen während der Aktivitätszeit von Fledermäusen (März bis Oktober) in der Dämmerungs- und Nachtzeit keine Bauarbeiten und keine Beisetzungen erfolgen.

7.4 Zeitpunkt der Gehölzentfernung

Die Entfernung bestehender Gehölze darf nur im Zeitraum von 01.10. bis 28.02. erfolgen, um Eingriffe während der Fortpflanzungs- und Brutperiode zu vermeiden.

8 Minderungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Pflege, Überwachung

Urnenbestattung¹

Zur Verminderung des Zutritts von Oberflächen- und Sickerwasser im Bereich der eingebrachten Urnen durch Einbringung ist eine oberflächliche Tonabdichtung (= oberflächliche Tonplombe) vorzusehen. Als Einsatzmaterial hierfür kann der natürliche Aushub (Ton) zur Erstellung der Gräber verwendet werden.

In die Grablöcher um und unterhalb der Urnen ist organisches Material (Humus, Mächtigkeit: ca. 20 cm) zur Regulierung des pH-Wertes und zur zusätzlichen Verbesserung der natürlichen Sorptionsfähigkeit der vorhandenen Böden einzubringen.

Falls technisch möglich, sollte ein Einsatz chromfreier Materialien bei der Kremationstechnik und eine thermische Nachbehandlung der Asche in einer inerten Atmosphäre zur Reduktion der Bildung von Chrom(VI)-Verbindungen bereits im Kremationsofen erfolgen.

Es dürfen maximal 308 Urnen pro Jahr und Hektar bestattet werden.

Das südlich gelegene Badegewässer ist in einem Turnus von 2 Jahren inkl. Analytik auf die Schwermetalle As, Pb, Cd, Cr, Cr VI, Cu, Hg, Ni, Zn, Tl zu beproben.

Friedhofssatzung

Es ist durch die Stadt Schillingsfürst eine Friedhofssatzung zu erstellen, die die Vorschriften über die Nutzung, Pflege und Überwachung des Bestattungswaldes regelt.

Die darin enthaltenen Vorschriften sind von den Vertragspartnern einzuhalten.

Allgemeines

Ergänzend zu den vorgenannten Verpflichtungen aufgrund gültiger Rechtsnormen sind zur Vermeidung von Umweltauswirkungen folgende, zusätzliche Aspekte zu beachten bzw. zu gewährleisten:

- der Charakter eines Waldes muss erhalten bleiben
- Die Pflege und Sicherheit (Windwurf, usw.) der Waldbestattungsfläche obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung
- Pflege und Unterhaltung der Ausgleichsmaßnahmen muss fachgerecht erfolgen
- Wahrung der Verkehrssicherungspflicht im Sinne der Nr. 1.7.8 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Aufgaben der Gemeinden beim Vollzug des Bestattungsgesetzes (BestBek)², insbesondere:
 - Pflege und Unterhaltung der Waldbestattungsfläche muss gewährleistet sein

¹ gemäß Bodengutachten zum Bebauungsplan „Ruhebaum Hohenlohe-Schillingsfürst“ auf den Fl.-St. 844 und 870 Schillingsfürst, Stand 27.06.2024, Projekt-Nr. 2400214, Verfasser: HPC AG, Harburg

² Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Aufgaben der Gemeinden beim Vollzug des Bestattungsgesetzes (BestBek) vom 12. November 2002 (AllMBl. S. 965), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 7. Mai 2010 (AllMBl. S. 127) geändert worden ist

9 Bayerisches Waldgesetz: zukünftige Nutzung des Waldbestands als Bestattungswald

Der Bestattungswald soll in dem auf Fl.-Nr. 845 stockenden Laubmischwald eingerichtet werden. Die betroffene Waldfläche beträgt ca. 8 ha und ist laut Waldfunktionenkartierung als Erholungswald eingestuft.

Da der Wald (bisher eingestuft als solcher nach BayWaldG³) aufgrund des vorliegenden Bebauungsplanes rechtlich gesehen in eine andere Nutzungsart überführt wird (auch wenn der Waldcharakter gewahrt bleibt) und somit in diesem Bereich nicht länger den Vorgaben des BayWaldG unterliegt, ergibt sich dadurch der Tatbestand einer Rodung, welche einer Erlaubnis bedarf. Die Rodungserlaubnis ist zu erteilen, wenn die Erholungsfunktion des Waldes nicht geschmälert wird (Art. 9 abs. 6 BayWaldG)

Nachdem der Waldcharakter und seine prägenden Funktionen für Natur und Landschaft gewahrt bleiben und dies durch entsprechende Festsetzungen des Bebauungsplanes gewährleistet wird, kann auf Ersatzaufforstungen als Auflage nach dem BayWaldG verzichtet werden.

Die Fläche, die für die Anlage von Wegen und eines Parkplatzes benötigt wird, zieht eine Kompensationsfläche nach sich (vgl. Begründung Kapitel „Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“). Hierfür erfolgt ein Ausgleich auf Fl.-Nr. 870 Gemarkung Schillingsfürst, indem eine Waldrandentwicklung erfolgt. Dazu wird auf diesem Flurstück der Übergang des Waldes zur freien Landschaft mittels eines abgestuften, naturnahen Waldrandes aufgewertet. Diese Waldrandentwicklung wirkt sich positiv auf die Erfüllung der Funktion für das Landschaftsbild aus.

Da auch sonst keine Gründe vorliegen, die einer Rodungsgenehmigung entgegenstehen würden, wird der Rodungstatbestand mit Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wirksam.

10 Rückbauverpflichtung und Nachfolgenutzung

(§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Der Bebauungsplan verliert 36 Monate nach der dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung seine Rechtsgültigkeit. Die hierdurch entstehende Rückbauverpflichtung tritt damit in Kraft. Als Nachfolgenutzung wird forstwirtschaftliche Nutzung festgesetzt.

Nach der dauerhaften Aufgabe und damit verbundenen Rückbauverpflichtung in den ursprünglichen Zustand der Nutzung entfällt auch die naturschutzrechtliche Sicherung der Ausgleichsfläche. Nach Entfall der Verpflichtungen darf die Fläche wieder wie vor der Maßnahme genutzt werden.

³ Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), zuletzt geändert durch Art. 9b Abs. 6 des Gesetzes vom 23.11.2020 (GVBl. S. 598)

C ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (BayBO)

1 Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen

(Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)

1.1 Allgemeine Anforderungen an die Gestaltung

Die Gestaltung der Schutzhütte ist im Einvernehmen mit der Stadt abzustimmen.

1.2 Gestaltung der Schutzhütte

Die Fassadenflächen sind in Form einer Holzverkleidung auszuführen. Diese darf nicht farblich durch Lacke oder andere Überstreichungen verändert werden. Behandlungen, die das Holz wetterfest und beständig machen, sind gestattet.

1.3 Gestaltung der unbebauten Flächen; Flächenbefestigungen

Das natürliche Gelände darf nur soweit verändert werden, als dies zur ordnungsgemäßen Errichtung der Schutzhütte und des Parkplatzes unumgänglich ist.

Die fußläufigen Verbindungen innerhalb der Waldfläche sind mittels Hackschnitzeln wasserdurchlässig und begehbar auszuführen. Parkplatz und Andachtsplatz sind ebenfalls wasserdurchlässig sowie begeh- bzw. befahrbar auszuführen (z.B. Hackschnitzel oder Schotter). Der bestehende Teil der Zufahrt darf, wie bisher, befestigt bleiben.

2 Gestaltung der Grabstätten; Markierungen

2.1 Grabstätte / Ruhebaum

Die Bestattungen erfolgen an sogenannten Ruhebäumen. An einem Baum können je nach natürlichen Gegebenheiten mehrere Grabstätten (maximal 12) vergeben werden. Jede Grabstätte dient der Bestattung einer Urne.

2.2 Urne

Die Urnen müssen aus biologisch schnell abbaubaren, schadstofffreien Materialien bestehen.

2.3 Grabgestaltung

Der Eindruck eines gewachsenen und weitgehend naturbelassenen Waldes darf nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Grabbäume und den Grabplatz zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

Unzulässig sind demnach:

- a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen
- b) Kränze und Grabschmuck
- c) Kerzen oder Lampen
- d) Anpflanzungen

2.4 Markierung / Namensplakette

Markierungen zum Auffinden des Grabbäumchen und Namensplaketten zur Erinnerung an Verstorbene sind erlaubt. Diese dürfen nur von der Friedhofsverwaltung an Ruhebäume angebracht werden. Die Befestigung der Markierung/der Namensplakette soll möglichst baumschonend erfolgen.

Die Markierung / Namensplakette

- des Ruhebaums darf maximal 6 auf 6 cm betragen
- zur Erinnerung an Verstorbene bei Einzel-Grabstätten darf maximal 6 auf 10 cm betragen und nur Name, Geburts- und Sterbedatum sowie ein religiöses Symbol enthalten.
- bei Familienbäumen darf maximal 6 auf 20 cm betragen und nur Name, Geburts- und Sterbedatum sowie ein religiöses Symbol enthalten

3 Einfriedungen / Handlauf

Einfriedungen in Form von Handläufen aus Holz (d.h. ein senkrechter Pfahl mit einer Querlattung) sind zulässig. Diese Handläufe sind zudem zu verwenden, um die Fläche des Bestattungswaldes von der weiterhin forstlich genutzten Waldfläche optisch abzugrenzen (i.S.v. Nr. 1.7.4 der BestBek), jedoch ohne dabei den Vorgaben des Art. 13 BayWaldG zu widersprechen.

D HINWEISE

1 Altablagerungen / Altstandorte / Altlastbereiche

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Es wird daher empfohlen vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1 und 12 Abs. 2 BayBodSchG).

2 Bodenschutz

Mit §12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in Verbindung mit der DIN 19 731 bestehen Normen, die den Umgang mit kulturfähigem Boden regeln. Im Zuge der weiteren Planung und Ausführung werden folgende Hinweise zum Schutz des Bodens beachtet:

- Sicherung und Lagerung von Boden: Die Sicherung von Böden erfolgt möglichst nur bei trockenen bis schwach feuchten Bodenverhältnissen. Kulturfähiger Boden wird mittels bodenschonender Verfahren gesichert und in Mieten gelagert.
- Rückbau bauzeitlich beanspruchter Flächen: Von bauzeitlich beanspruchten Flächen werden ortsfremde Materialien entfernt. Verdichtungen des Unterbodens werden gelockert, um die Wasserdurchlässigkeit des Untergrundes zu gewährleisten. Der Oberboden wird möglichst am gleichen Standort sowie im Regelfall in der ursprünglichen Mächtigkeit wieder aufgetragen.

Die Ausbringung von Bodenaushub auf landwirtschaftlichen Flächen sind vorher der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

3 Denkmalschutz

Angrenzend zum Geltungsbereich befindet sich das Bodendenkmal Nr. D-5-6727-0025 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“.

Jegliche Bodeneingriffe im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bedürfen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG, die bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

4 Brandschutz

Auf die Bestimmungen der BayBO hinsichtlich des Brandschutzes wird besonders hingewiesen. Die Vorschriften des Art. 17 Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG)⁴ sind sinngemäß zu beachten.

Die Feuerwehrezufahrt für Fahrzeuge bis 16t Gesamtgewicht und ausreichende Rettungswege sind sicherzustellen. Die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ ist zu beachten.

5 Wasserwirtschaftliche Belange

Das Niederschlagswasser der Zufahrtswege und Parkplätze ist breitflächig in den angrenzenden unbefestigten Flächen zu versickern. Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadhlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWWFreiV) und die dazugehörigen Technischen Regeln zum schadhlosen Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten. Auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 der DWA wird hingewiesen („Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“).

⁴ Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 1 Abs. 337 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist

E VERFAHRENSVERMERKE

1 Aufstellungsbeschluss

Die Stadt Schillingsfürst hat gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der öffentlichen Sitzung am **09.10.2023** die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 „Ruhebaum Hohenlohe-Schillingsfürst“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **25.10.2023** ortsüblich bekannt gemacht.

2 Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Die Stadt Schillingsfürst hat die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Fassung vom **12.09.2023** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet und ihnen in der Zeit vom **02.11.2023 bis einschließlich 01.12.2023** Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Ort und Zeit der Auslegung wurde am **25.10.2023** ortsüblich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

3 Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Die Stadt Schillingsfürst hat am **09.12.2024** den Entwurf sowie die Begründung mit Umweltbericht dieses Bebauungsplanes in der Fassung vom **09.12.2024** gebilligt und die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

4 Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 in der Fassung vom **09.12.2024** wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **07.01.2025 bis einschließlich 07.02.2025** zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Ort und Zeit der Auslegung wurden am **18.12.2024** ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die zum Auslegungszeitpunkt vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurden mit ausgelegt.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

5 Erneute Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom **09.12.2024, zuletzt geändert am 22.09.2025** wurde gem. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom **07.10.2025 bis einschließlich 31.10.2025** erneut zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme wurden gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB angemessen verkürzt.

Ort und Zeit der Auslegung wurden am **07.10.2025** ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Gleichzeitig wurde die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt.

6 Städtebaulicher Vertrag

Der städtebauliche Vertrag wurde am von den Vertragspartnern unterzeichnet.

7 Aufgestellt / Ausgefertigt

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit dem hierzu ergangenen Satzungsbeschluss des Stadtrates vom übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Schillingsfürst, den

.....
Michael Trzybinski, 1. Bürgermeister

(Siegel)

8 Satzungsbeschluss

Der Stadtrat hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 „Ruhebaum Hohenlohe-Schillingsfürst“ in der Fassung vom **09.12.2024, zuletzt geändert am** nach Prüfung der Bedenken und Anregungen zum Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Schillingsfürst, den

.....
Michael Trzybinski, 1. Bürgermeister

(Siegel)

9 In-Kraft-Treten

Der Satzungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft.
Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan samt all seiner in der Präambel aufgeführten Bestandteile und beigefügten Dokumente sowie zusammenfassender Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Schillingsfürst zur Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Schillingsfürst, den

.....
Michael Trzybinski, 1. Bürgermeister

(Siegel)

Vorhabenträger



Bei den Kornschranken 7, 86720 Nördlingen

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 20 „RUHEBAUM HOHENLOHE- SCHILLINGSFÜRST“

C) BEGRÜNDUNG

Vorentwurf vom 12.09.2023
Entwurf vom 09.12.2024
zuletzt geändert am 22.09.2025

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG :

Dipl.-Ing. Joost Godts
B. Sc. Beate Reimlinger-Herz

A	PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN	3
1	Anlass und Ziel des Bauleitplanverfahrens.....	3
2	Übergeordnete Planungsziele.....	3
2.1	Landesentwicklungsprogramm (LEP)	3
2.2	Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP8)	4
3	Planungsrechtliche Situation.....	6
4	Umweltprüfung.....	6
B	LAGE, GRÖSSE UND BESCHAFFENHEIT DES BAUGEBIETES	7
1	Lage	7
2	Größe.....	7
3	Beschaffenheit, Baugrund.....	7
C	PLANUNGSKONZEPT	8
1	Art der baulichen Nutzung	8
2	Maß der baulichen Nutzung.....	8
3	Planstatistik.....	8
D	NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG	9
1	Einleitung	9
2	Ermittlung des Kompensationsbedarfs	9
3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Eingriffen	10
4	Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen	10
E	ERSCHLIESSUNG	10
1	Erschließung (Zufahrt)	10
2	Brandschutz, Rettungswege, Abwasser	10
3	Sonstige Versorgungsträger	10
F	BODENORDNENDE MASSNAHMEN	10
G	KOSTEN, FINANZIERUNG, DURCHFÜHRUNGSVERTRAG	10
H	PLÄNE	11
1	Grünordnungsplan Bestandsaufnahme	11
2	Grünordnungsplan Konflikte	12

A PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

1 Anlass und Ziel des Bauleitplanverfahrens

Die Firma RUHEBAUM, nachfolgend Vorhabenträger genannt, beabsichtigt die Anlage eines Bestattungswaldes auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 844 Gemarkung Schillingsfürst.

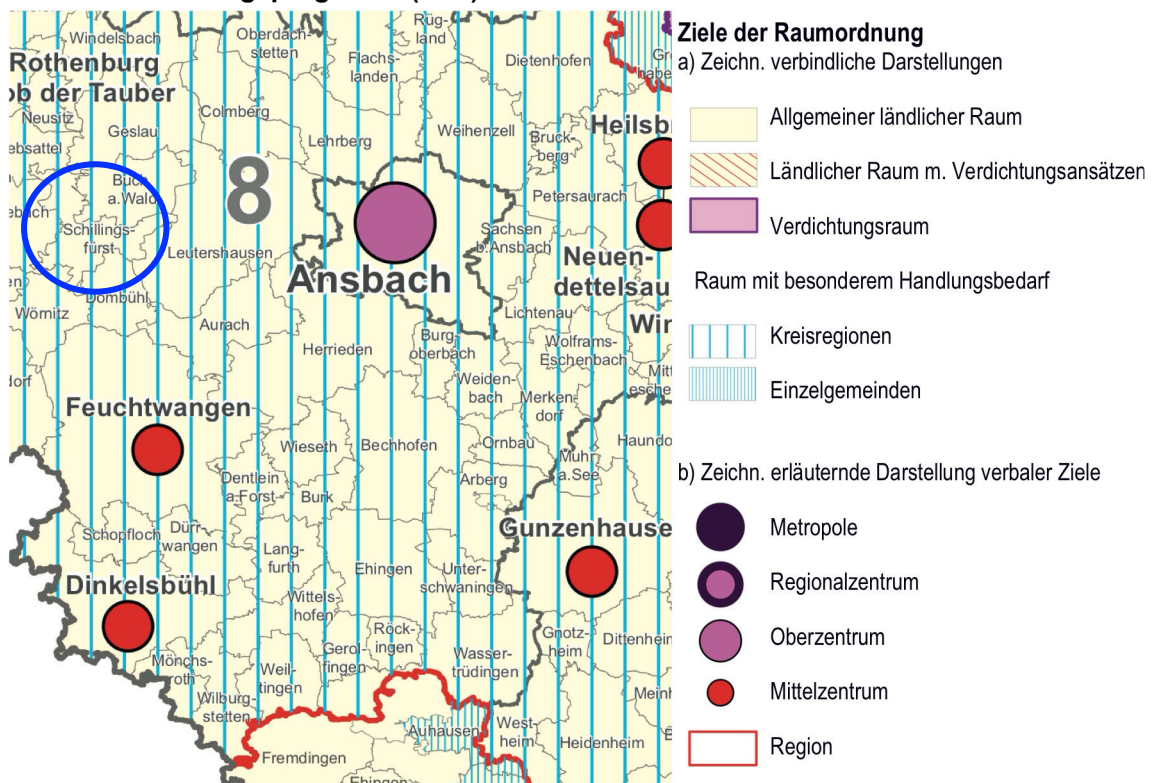
Artikel 8 des bayerischen Bestattungsgesetzes (BestG)¹ bestimmt jedoch, dass Träger von Friedhöfen nur juristische Personen des öffentlichen Rechts sein können. Deshalb gibt es in Bayern grundsätzlich nur Friedhöfe der Gemeinden, der Kirchen und derjenigen Religionsgemeinschaften, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen.

Nach Nr. 1.7.6 Satz 1 der Bestattungsbekanntmachung (BestBek)² sind bauplanungsrechtlich Naturfriedhöfe nur auf der Grundlage einer entsprechenden Bauleitplanung zulässig, da es sich um nicht privilegierte Vorhaben im Außenbereich handelt, die in der Regel öffentliche Belange (z. B. Belange des Naturschutzes) beeinträchtigen dürften.

Da die Stadt Schillingsfürst dieses Projekt jedoch begrüßt und unterstützen möchte, befürwortet sie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, um so die städtebauliche Entwicklung und Ordnung für die vorgesehene Nutzung zu regeln.

2 Übergeordnete Planungsziele

2.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP)



Gemäß Strukturkarte des LEPs liegt die Stadt Schillingsfürst allgemeinen ländlichen Raum sowie in einer Kreisregion mit besonderem Handlungsbedarf. Weitere planzeichnerische Zielsetzungen sind nicht zu entnehmen.

¹ Bestattungsgesetz (BestG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2127-1-G) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 2. August 2016 (GVBl. S. 246) geändert worden ist

² Aufgaben der Gemeinden beim Vollzug des Bestattungsgesetzes (BestBek), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 12. November 2002 Az.: IB3-2475.25-2, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7. Mai 2010 (AllMBI S. 127)

Dem Erläuterungstext zum LEP sind die folgenden, auf das Plangebiet anwendbaren Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu entnehmen:

5.4.2 Wald und Waldfunktionen

(G) Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden.

(G) Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden.

7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

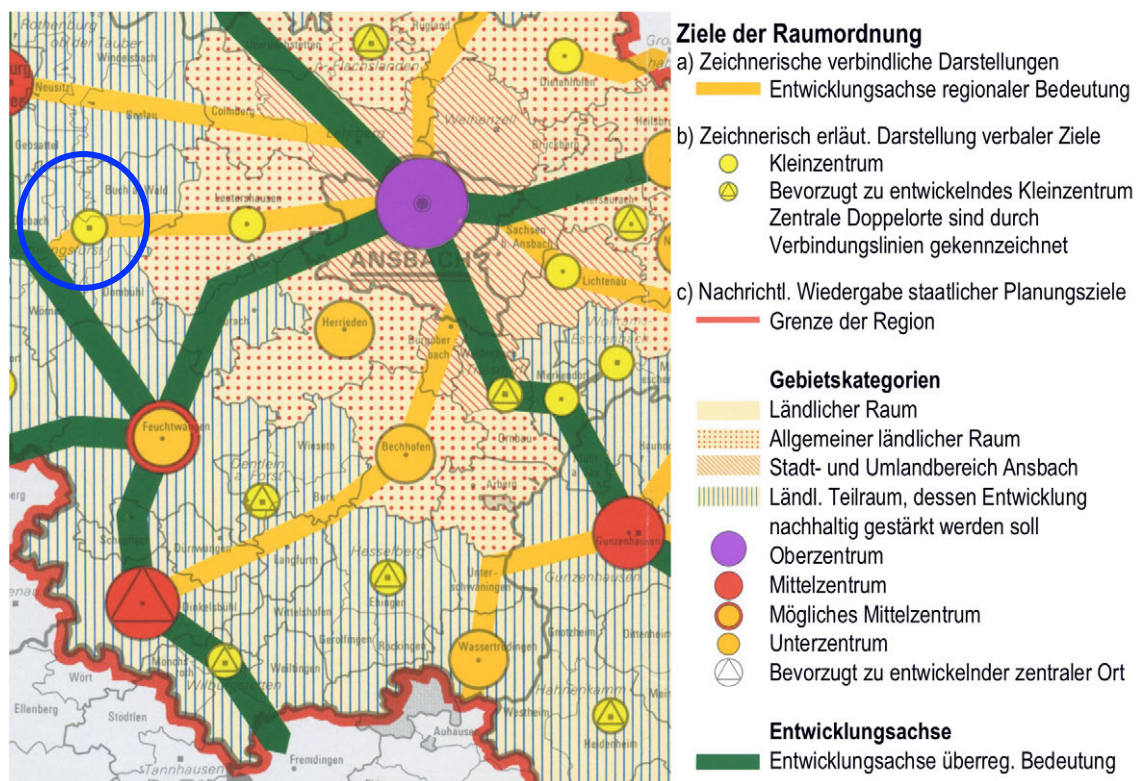
(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

Die Planung wird als vereinbar mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms angesehen, da die Umnutzung des Waldes so erfolgt, dass der Waldcharakter und das zusammenhängende Waldgebiet erhalten bleiben und demzufolge auch die Waldfunktionen nicht beeinträchtigt werden.

Eine Entnahme von Bäumen erfolgt schonend, der guten fachlichen Praxis entsprechend und nur im unabdingbar notwendigen Maß (z.B. bei kranken oder nicht verkehrssicheren Bäumen).

2.2 Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP8)

Gemäß Strukturkarte des Regionalplans der Region Westmittelfranken (RP8) liegt die Stadt Schillingsfürst im ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll sowie an einer Einwicklungsachse von regionaler Bedeutung (St2246). Weitere planzeichnerische Zielsetzungen sind nicht zu entnehmen.



Dem Erläuterungstext zum RP sind die folgenden, auf das Plangebiet anwendbaren Ziele und Grundsätze zu entnehmen:

5.4 Land- und Forstwirtschaft

5.4.1 Allgemeines

5.4.1.2 (Z) Durch standortgerechte land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie abgestimmte Pflegemaßnahmen soll die charakteristische Kulturlandschaft in den einzelnen Teilräumen der Region erhalten, gepflegt und gestaltet werden.

5.4.4 Forstwirtschaft

5.4.4.1 (G) Die großen zusammenhängenden Waldgebiete in den Naturräumen Steigerwald, Frankenhöhe, Mittelfränkisches Becken, Vorland der südlichen Frankenalb und südliche Frankenalb gilt es möglichst vor Zerschneidungen und Flächenverlusten zu bewahren.

7.1 Natur und Landschaft

7.1.1 Landschaftliches Leitbild

(G) Es ist darauf hinzuwirken, dass die unterschiedlichen Teillandschaften der Region Westmittelfranken unter Wahrung der Belange der bäuerlichen Landwirtschaft langfristig so gesichert, gepflegt und entwickelt werden, dass

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten und verbessert wird,
- die natürlichen Landschaftsfaktoren Luft, Boden, Wasser, Tier- und Pflanzenwelt in ihrer Funktion
- und in ihrem Zusammenwirken bewahrt bleiben,
- die ökologische Ausgleichsfunktion gestärkt wird,
- die typischen Landschaftsbilder des fränkischen Schichtstufenlandes erhalten werden und
- die Erholungseignung möglichst erhalten oder verbessert wird.

(Z) Die naturnahen Biotope der Region sollen als ökologische Regenerationszellen erhalten werden.

7.1.2 Erholung

7.1.2.1 (G) Es ist von Bedeutung, den Belangen der naturnahen Erholung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und in den Natur- parken sowie im Bereich der Erholungsschwerpunkte ein besonderes Gewicht beizumessen.

7.1.2.6 Naturparke

(G) In den Naturparks kommt den Erfordernissen der Erholung besondere Bedeutung zu.

(G) Im Naturpark Frankenhöhe ist es anzustreben, dass

- der hohe Anteil naturnaher Elemente erhalten bleibt und
- Erholungseinrichtungen an geeigneten Orten vorgehalten werden

7.1.3.4 Gebietsschutz – Landschaftsschutzgebiete

Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region sollen langfristig in ihrem Bestand gesichert werden.

Die unter Punkt 2.1 stehenden Erläuterungen zu den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms sind sinngemäß auch auf die Ziele und Grundsätze des Regionalplanes der Region Westmittelfranken anwendbar.

Mit dem Erhalt des Waldcharakters und dessen natürlichen Waldfunktionen bleibt auch die Erholungsfunktion des Waldes gewahrt. Die Ertüchtigung und ergänzende Anlage von Wegen trägt zudem zu einer Bereicherung der Erholungsnutzung bei.

3 Planungsrechtliche Situation

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) als „Flächen für Wald“ dargestellt.

Da diese angesichts des deskriptiven Charakters des Flächennutzungsplanes nicht notwendig eine forstwirtschaftlich genutzte Fläche sein muss³ und durch die Nutzungsänderung keine grundlegende Änderung des Gebietscharakters entsteht, werden keine Konflikte mit den im Flächennutzungsplan zum Ausdruck gebrachten Zielvorstellungen der Gemeinde gesehen. Der Bebauungsplan ist nach Ansicht der Kommune damit ausreichend, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen, was nach § 8 Abs. 2 BauGB keine Flächennutzungsplanänderung erfordert.

Der Flächennutzungsplan soll daher im Zuge der nächsten Gesamtfortschreibung lediglich mit einem konkretisierenden, punktuellen Hinweis „Bestattungswald – naturnahe Bestattung“ versehen werden.



Maßstab 1:10.000

4 Umweltprüfung

Gemäß §2 Abs.4 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Grundlagen hierzu sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan erarbeitet.

Da der Wald (bisher eingestuft als solcher nach BayWaldG) aufgrund des vorliegenden Bebauungsplanes auf einer Fläche von ca. 8 ha rechtlich gesehen in eine andere Nutzungsart überführt wird (auch wenn der Waldcharakter gewahrt bleibt) und somit in diesem Bereich nicht länger den Vorgaben des BayWaldG unterliegt, ergibt sich dadurch der Tatbestand einer Rodung. Dies fällt unter Nr. 17.2.2 der Anlage 1 „UVP-Pflichtige Vorhaben“ des UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) und macht somit die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die Grundlagen hierzu sind in der Unterlage „Prüfung der Kriterien zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG“ erarbeitet.

³ vgl. JÄDE in: JÄDE/DIRNBERGER/WEIß (2013, 7. Auflage), BauGB, §5 Rdnr. 22

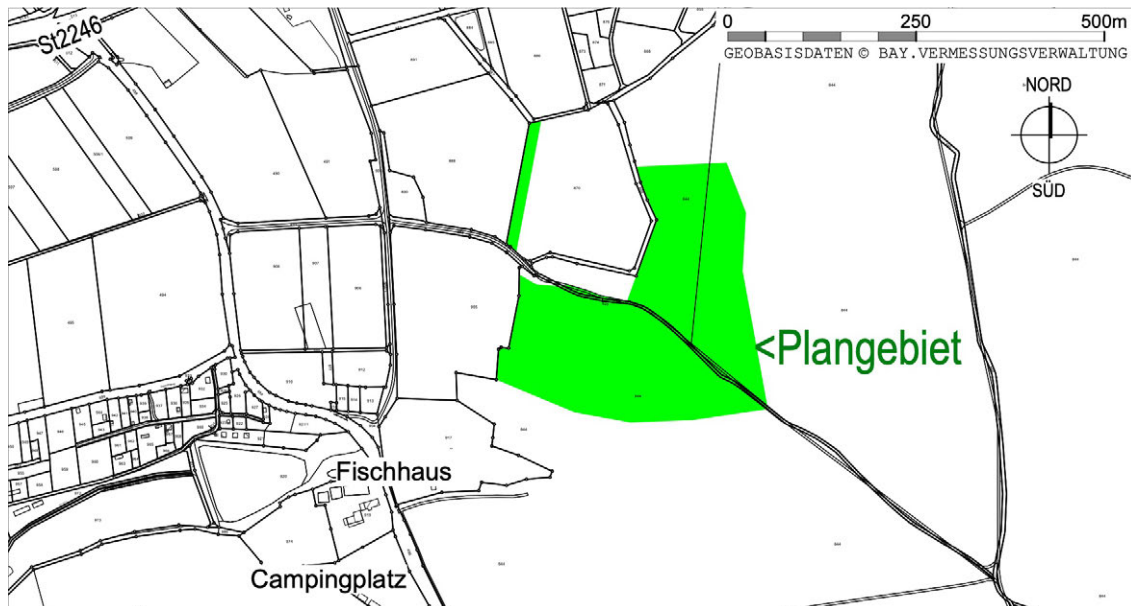
B LAGE, GRÖSSE UND BESCHAFFENHEIT DES BAUGEBIETES

1 Lage

Das Plangebiet liegt südlich der Stadt Schillingsfürst und nördlich des Badegewässers „Fischhaus“.

Das Bebauungsplangebiet (ohne Ausgleichsfläche) wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch die Fl.-Nr. 844 (TF, Wald)
- im Osten durch die Fl.-Nrn. 844 (TF, Wald) und 845 (TF, Waldweg)
- im Süden durch die Fl.-Nr. 844 (TF, Wald)
- im Westen durch die Fl.-Nrn. 905 (Wald), 889 (TF, Weg) und 869 (Wald bzw. Waldweg) jeweils Gemarkung Schillingsfürst



Maßstab 1:10.000

2 Größe

Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs beträgt 78.128 m².

3 Beschaffenheit, Baugrund

Die Fläche wird forstwirtschaftlich genutzt.

Für gefahrenverdächtige Altablagerungen liegen im Geltungsbereich keine Hinweise vor.

Baugrunduntersuchungen wurden nicht durchgeführt.

Es wurde jedoch ein Bodengutachten durch die Firma HPC AG mit Projekt-Nr. 2400214 und Stand 27.06.2024 erstellt, welches ermittelt, ob durch das Vorhaben nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch Lösungsprozesse und Stoffeinträge infolge der eingebrachten Urnen zu erwarten sind. Im Ergebnis werden allgemeine Maßnahmenempfehlungen gemacht, die etwaige Stoffeinträge minimieren bzw. vermeiden sollen. Diese finden in den textlichen Festsetzungen entsprechend Berücksichtigung.

C PLANUNGSKONZEPT

1 Art der baulichen Nutzung

Die Flächen des Geltungsbereiches werden entsprechend der Nutzung als Flächen für Wald mit der Zweckbestimmung „Bestattungswald“ ausgewiesen.

Es ist vorgesehen, eine Andachtsfläche und später auf ihr eine Schutzhütte anzulegen, die den Gebietscharakter aber nicht grundlegend beeinflusst/verändert. Im Westen des Bestattungswaldes sollen geschotterte Stellplätze für ca. 15 Pkw angelegt werden. Der übrige Wald bleibt bestehen. Weitere bauliche Veränderungen sind hier nicht vorgesehen. Nicht zulässig, weil sie dem Charakter dieser Nutzung nicht entsprechen, sind die Ausnahmen in der Satzung.

Die Planung (Zufahrt, Stellplätze, Andachtsplatz) wurde im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

2 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzung der maximal veränderbaren Flächen ermöglicht eine gute Einbindung in die Fläche des Bestattungswaldes.

3 Planstatistik

Nettobauland + Zufahrt	1.464 qm	1,7%
Andachtsplatz (geplant)	150 qm	10,2%
Stellplätze / Verkehrsfläche	1.314 qm	89,8%
Flächen für Wald	76.814 qm	98,3%
Bestattungswald	74.259 qm	96,7%
Ausgleichsfläche - Waldrandumbau	2.555 qm	3,3%
Gesamtfläche Geltungsbereich	78.128 qm	100,0%

D NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG

1 Einleitung

In der Bauleitplanung wird die notwendige Eingriffsregelung angewendet, wenn aufgrund des Verfahrens nachfolgend Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Grundlage sind §1a BauGB, Berücksichtigung umweltschützender Belange in der Abwägung, sowie §15 BNatSchG. Der Verursacher eines Eingriffs wird verpflichtet, vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen, sowie Kompensation für eingetretene oder zu erwartende nachteilige Veränderungen von Natur und Landschaft zu leisten.

Das Plangebiet wird mit Hilfe des Leitfadens des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen aus dem Jahr 2021⁴ bewertet.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen. Mit der Festsetzung und Zuordnung der Ausgleichsflächen wird den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung getragen.

Um Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden und Ausgleich für eventuell unvermeidbare Beeinträchtigungen zu schaffen, wurden für den Bebauungsplan nachfolgend aufgeführte Schritte bearbeitet:

- Erfassen und Bewerten von Natur und Landschaft (Bestandsaufnahme)
- Erfassen der Auswirkungen des Eingriffs
- Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen
- Ermitteln des verbleibenden Ausgleichsbedarfs
- Auswahl geeigneter Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan ist das Regelverfahren anzuwenden.

2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs basiert auf der Einstufung des Plangebietes nach den Biotop- und Nutzungstypen der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV), denen eine entsprechende Wertigkeit in Form von Wertpunkten zugewiesen wurde.

Der **Beeinträchtigungsfaktor** entspricht in der Regel der festgesetzten Grundflächenzahl. Da im vorliegenden Fall keine Grundflächenzahl festgesetzt wird, die in Ansatz gebracht werden kann, wird die konkrete Eingriffsfläche für Stellplätze und Andachtsplatz abgegrenzt und mit Faktor 1,0 bewertet, da in diesem Bereich der Wald vollständig, wenn auch kleinräumig weichen muss und sich ein neuer Bewuchs nicht mehr einstellen kann.

Der **Planungsfaktor** berücksichtigt die festgesetzten, planerischen Optimierungen durch Minderungsmaßnahmen am Ort des Eingriffs, wodurch eine Reduzierung des Beeinträchtigungsfaktors herbeigeführt werden kann. Dabei wird je Minderungsmaßnahme ein Abzug von 5% angesetzt. Flächen ohne (erneuten) Eingriff werden nicht bilanziert.

Betroffener Biotop-/ Nutzungstyp	Code	Wert	Beeinträch- tigungsfak- tor	Betroffene Fläche (m ²)	Kompensations- bedarf in Wertpunkten ¹⁾
sonstige standortgerechte Laub(misch)wälder, mittlere Ausprägung	L62	10	1,0	505	5.050
Summe					5.050
Planungsfaktor		Begründung			Anrechnung
---	---			---	
Summe (max. 20%)					0%
Ermittelter Kompensationsbedarf in Wertpunkten					5.050

¹⁾ = Fläche x Wert x Faktor der Beeinträchtigung

Insgesamt entsteht ein **Kompensationsbedarf von 5.050 Wertpunkten**.

⁴ BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2021): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Ein Leitfaden

3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Eingriffen

Als Ausgleich für die Errichtung eines Andachtsplatzes mit Schutzhütte sowie eines Parkplatzes ist eine Waldentwicklung mit dem Ziel eines naturnah aufgebauten Waldrandes vorgesehen. Dieser wird im Umweltbericht erläutert und in der Satzung konkret festgelegt.

Mit dem Umfang der Ausgleichsmaßnahme wird zudem die Anlage von Wegen innerhalb des Bestattungswaldes sowie die Entnahme von Einzelbäumen ausgeglichen. Letztere verbleiben punktuell als liegendes Totholz im Bestattungswald.

Um artenschutzrechtliche zu vermeiden werden zudem Bereiche ausgespart, in denen die planzeichnerisch verorteten, im Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald befindlichen Biotopbäume zzgl. 50 m Umkreis bestehen.

Weiterhin werden Maßnahmen festgesetzt, die nachteilige Auswirkungen auf Boden und Grundwasser infolge der Urnenbeisetzungen vermeiden sollen, wie z.B. die Auskleidung der Grablöcher mit organischem Material zur Regulierung des pH-Wertes und zur Verbesserung der Sorptionsfähigkeit des Bodens.

4 Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen

Die Ausgleichsmaßnahme in Form der Waldentwicklung auf Fl.-Nr. 870 Gemarkung Schillingsfürst wird in der Satzung festgesetzt sowie im Bebauungsplan dargestellt (Entwicklung eines naturnahen Waldsaumes) und in der Legende erläutert. Hiermit soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen zwingend und zeitnah umgesetzt werden.

E ERSCHLIESSUNG

1 Erschließung (Zufahrt)

Der Parkplatz und der Bestattungswald werden im Westen über den bestehenden Weg erschlossen, welcher westlich in die Kreisstraße AN35 übergeht. Alle übrigen Wege im Wald bleiben ausschließlich Fußgängern und berechtigten Personen zum Befahren vorbehalten. Der Andachtsplatz im Bestattungswald ist über o.g. Waldwege zu erreichen. Aufgrund ihrer natürlichen/unbefestigten Beschaffenheit sind keine entwässerungstechnischen Maßnahmen erforderlich.

2 Brandschutz, Rettungswege, Abwasser

Auf die Einhaltung der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ ist zu achten. Weitergehende den Brandschutz betreffende Bestimmungen (Verbot von offenem Feuer, Kerzen etc.) sollen in der künftigen Friedhofssatzung festgehalten werden.

Eine zusätzliche wasserrechtliche Erschließung (bspw. für sanitäre Anlagen) ist nicht vorgesehen. Somit sind die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung nicht weiter relevant.

3 Sonstige Versorgungsträger

Eine sonstige Erschließung/Versorgung ist nicht vorgesehen.

Unerlaubt anfallender Abfall ist vom Vorhabenträger ordnungsgemäß zu beseitigen.

F BODENORDNENDE MASSNAHMEN

Es sind bodenordnende Maßnahmen erforderlich.
Der Bebauungsplan bildet die Grundlage hierfür.

G KOSTEN, FINANZIERUNG, DURCHFÜHRUNGSVERTRAG

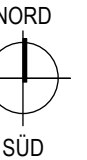
Der Vorhabenträger verpflichtet sich gegenüber der Stadt, alle sich aus der Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergebenden Kosten, insbesondere für die Erschließung sowie Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft und Aufwendungen zu übernehmen. Diese Verpflichtungen und weitere Vereinbarungen werden in einem städtebaulichen Vertrag festgehalten, der vor dem Satzungsbeschluss abgeschlossen wird.

VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN NR. 20
"RUHEBAUM HOHENLOHE-
SCHILLINGSFÜRST"

GRÜNORDNUNGSPLAN
BESTANDSÜBERSICHT

Maßstab im Original 1:1.500
Stand 22.09.2025

0 15 75m



Die Bestattungswald-Fläche hat eine
Größe von ca. 7,4 ha und wird auf einer
forstwirtschaftlichen Fläche geplant.



Mischwald



Weg befestigt

DATENQUELLE / HERKUNFT:

Lagesystem= ETRS89, UTM32 (EPSG 25832)
Höhensystem= NHN im DHHN2016 (Status 170)

© Bayerische Vermessungsverwaltung

<www.geodaten.bayern.de>

- amtliche digitale Flurkarte (07/2022)
- Geobasisdaten, Orthofoto (06/2021)
- Geländemodell aus DGM 25 Meter (2022)

VERFASSER

JOOST

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

GODTS

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

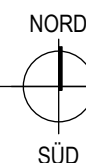
Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

**VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN NR. 20
"RUHEBAUM HOHENLOHE-
SCHILLINGSFÜRST"**

**GRÜNORDNUNGSPLAN
KONFLIKTE**

Maßstab im Original 1:1.500
Stand 22.09.2025

0 15 75m



Plangebiet



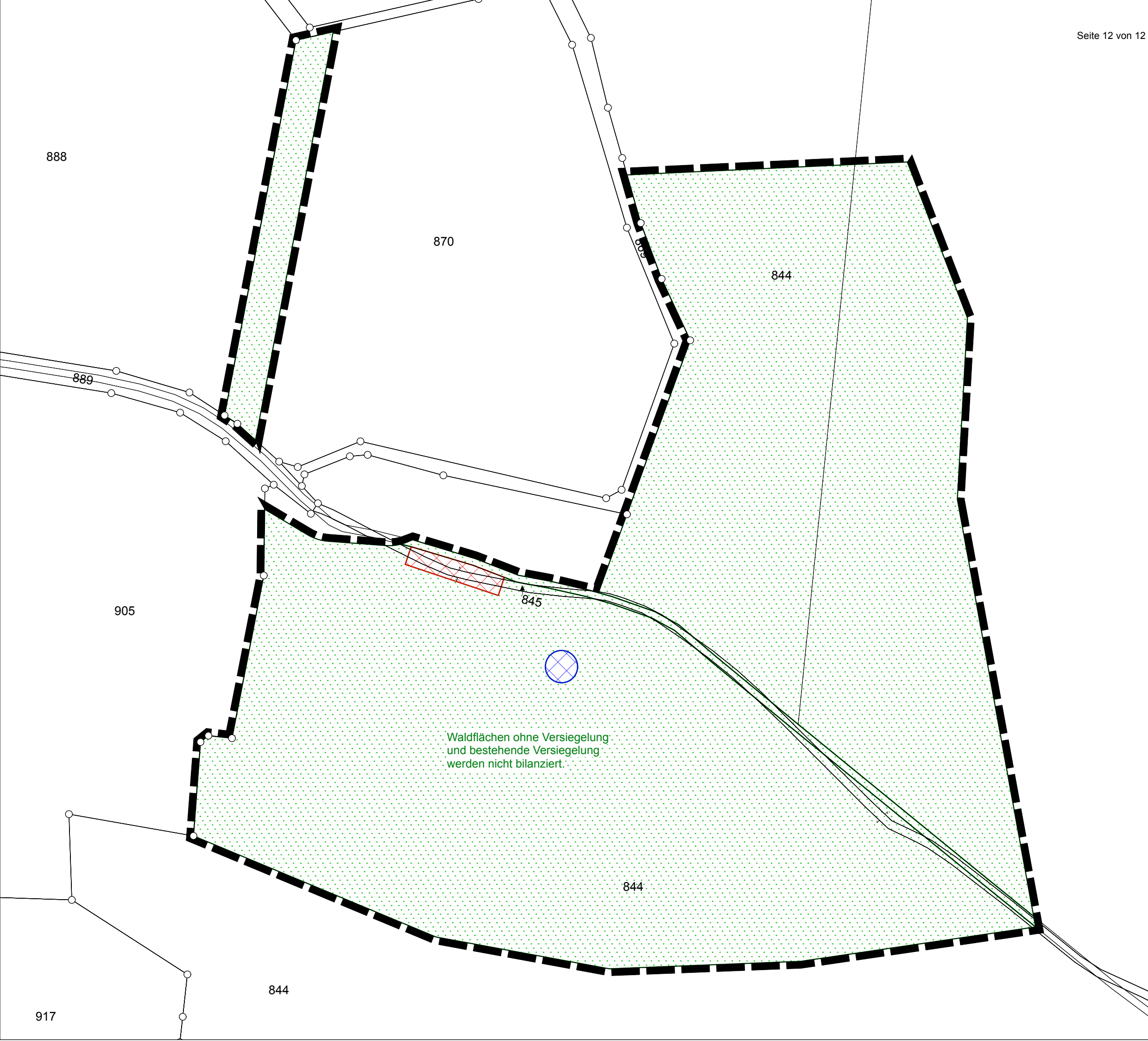
Andachtsplatz/Schutzhütte
Faktor 1,0



Parkplatz für PKW/Zufahrt
Faktor 1,0



Ohne (erneuten) Eingriff



DATENQUELLE / HERKUNFT:

Lagesystem= ETRS89, UTM32 (EPSG 25832)
Höhensystem= NHN im DHHN2016 (Status 170)

© Bayerische Vermessungsverwaltung

<www.geodaten.bayern.de>

- amtliche digitale Flurkarte (07/2022)
- Geobasisdaten, Orthofoto (06/2021)
- Geländemodell aus DGM 25 Meter (2022)

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

Vorhabenträger



Bei den Kornschranken 7, 86720 Nördlingen

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 20 „RUHEBAUM HOHENLOHE- SCHILLINGSFÜRST“

D) UMWELTBERICHT

Vorentwurf vom 12.09.2023

Entwurf vom 09.12.2024

zuletzt geändert am 22.09.2025

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG :

Dipl.-Ing. Joost Godts
B. Sc. Beate Reimlinger-Herz

A	EINLEITUNG	4
1	Kurzdarstellung – Beschreibung, Ziele und Inhalte	4
1.1	Lage und Abgrenzung	4
1.2	Beschreibung des Vorhabens	4
2	Umweltschutzziele und übergeordnete Vorgaben aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen	5
2.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2013) und Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP8)	5
2.2	Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Ansbach (ABSP)	6
2.3	Flächennutzungsplan	6
3	Schutzgebiete und -ausweisungen'	6
4	Naturräumliche Gegebenheiten ¹	7
5	Potenzielle natürliche Vegetation nach © Seibert	7
6	Potenzielle natürliche Vegetation nach © BfN & LfU	7
B	BESCHREIBUNG DES BESTANDES UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	8
1	Schutzgut Menschen	8
1.1	Beschreibung	8
1.2	Auswirkungen	8
1.3	Ergebnis	8
2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	9
2.1	Beschreibung	9
2.2	Auswirkungen	9
2.3	Ergebnis	9
3	Schutzgut Boden	10
3.1	Beschreibung	10
3.2	Auswirkungen	10
3.3	Ergebnis	10
4	Schutzgut Wasser	11
4.1	Beschreibung	11
4.2	Auswirkungen	11
4.3	Ergebnis	11
5	Schutzgut Klima und Luft	12
5.1	Beschreibung	12
5.2	Auswirkungen	12
5.3	Ergebnis	12
6	Schutzgut Landschaft	12
6.1	Beschreibung	12
6.2	Auswirkungen	12
6.3	Ergebnis	12
7	Schutzgut Sach- und Kulturgüter	13
7.1	Beschreibung	13
7.2	Auswirkungen	13
7.3	Ergebnis	13
8	Wechselwirkungen	13
8.1	Beschreibung	13
8.2	Ergebnis	13
C	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	13

D	GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH	14
1	Vermeidung und Minderung.....	14
2	Ausgleich	14
E	ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	15
F	AUSSAGEN ZUR UMWELTVERTRÄGLICHKEIT UND ZUM MONITORING	15
1	Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens	15
2	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoringkonzept).....	15
G	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	16
1	Schutzgut Mensch	16
2	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	16
3	Schutzgut Boden.....	16
4	Schutzgut Wasser.....	16
5	Schutzgut Klima und Luft.....	16
6	Schutzgut Landschaft	17
7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	17

A EINLEITUNG

Seit der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches muss bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß §2 Abs.4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach §1 Abs.6 Nr.7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

1 Kurzdarstellung – Beschreibung, Ziele und Inhalte

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ruhebaum Hohenlohe-Schillingsfürst“ wird Planungsrecht zur Schaffung eines Naturfriedhofs/eines Bestattungswaldes mit Anlage eines Andachtsplatzes samt Schutzhütte sowie eines Parkplatzes für Pkw auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 845, Gemarkung Schillingsfürst geschaffen.

1.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet liegt südlich der Stadt Schillingsfürst und nördlich des Badegewässers „Fischhaus“. Es umfasst eine forstlich genutzte Waldfläche von 68.550 m². Der Untersuchungsraum der umweltbezogenen Untersuchungen wurde entsprechend der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens abgegrenzt und umfasst das Planungsgebiet.

1.2 Beschreibung des Vorhabens¹

Die Firma RUHEBAUM plant zusammen mit der Stadt Schillingsfürst die Anlage eines Bestattungswaldes.

Hier sollen Beisetzungen der Aschen von Verstorbenen in biologisch abbaubaren Urnen an ausgewählten Ruheebäumen stattfinden. Grundgedanke ist die Idee eines Bestattungswaldes, der den respektvollen und würdigen Umgang mit Interessenten, Hinterbliebenen und Verstorbenen, sowie mit den Themen Trauer, Gedenken und Hoffnung garantiert. Unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit oder Glaubensrichtung bietet dies den Menschen eine in der Region bisher noch nicht vorhandene Form der Bestattung.

An ausgewählten Ruheebäumen stehen hier bis zu 12 Urnenplätze zur Verfügung. Diese orientieren sich kreisförmig in einem Abstand von etwa 2m um den Baum. In diesem Bereich wird der Baum von evtl. vorhandenen Sträuchern und ggf. zu dicht stehenden Konkurrenzbaumen freigestellt. Der außerhalb der freigestellten Flächen befindliche Bewuchs bleibt bestehen, soweit nicht weitere Bäume zu dicht am jeweiligen Ruhebaum stehen. Entnommen werden ausschließlich Bäume bis 20 cm Brusthöhendurchmesser. Diese Vorgehensweise soll gewährleisten, dass der Waldcharakter erhalten bleibt und weiterhin ein Aufbau aus Baum- und Strauchschicht gegeben ist.

Eine Umsetzung ist zunächst im südwestlichen Drittel vorgesehen (Abschnitt 1 – vgl. Vorhaben- und Erschließungsplan). Bei fortschreitender Belegung der Ruheplätze wird diese Vorgehensweise ausgeweitet auf das südöstliche Drittel (Abschnitt 2) und anschließend auf das nördliche Drittel (Abschnitt 3) des Geltungsbereichs.

Dabei ist insbesondere im Abschnitt 2 und Abschnitt 3 zudem ein langfristiger Waldumbau zu einem standortgerechten, mehrstufigen und diverser ausgeprägten Bestand, da sich dort derzeit vor allem Fichten befinden, die aufgrund von Trockenheit und Käferbefall mittelfristig abgängig sind.

Es ist vorgesehen ca. 50 bis 70 geeignete, langlebige Ruheebäume je Hektar auszuwählen. Diese werden in ihrer Erscheinung nicht verändert und lediglich mit einer kleinen, nummerierten Marke versehen, damit Angehörige, Trauergäste und Besucher den jeweiligen Ruheplatz aufsuchen können. Auf Wunsch kann eine kleine Namensplakette des Verstorbenen am Baum befestigt werden. Grundsätzlich bleibt das Gelände des Naturfriedhofs/des Bestattungswaldes in seinem Charakter weiterhin ein Wald. Es findet dort keine forstliche Bewirtschaftung mehr statt. Lediglich eine Pflege des Baumbestandes soll die Begehrbarkeit und Erreichbarkeit der Ruhestätten sichern und die Verkehrssicherheit gewährleisten. Sollte ein Ruhebaum während der Laufzeit ausfallen, so wird ein neuer Baum gepflanzt. Die Kennzeichnung und Namensschilder werden vorübergehend an einem Eichenpflock oder Findling befestigt. Fällt ein erworbener/reservierter Baum aus, an dem jedoch noch keine Urne beigesetzt wurde, können die Betroffenen einen neuen Baum von ähnlicher Qualität aussuchen.

¹ gemäß schriftl. Mitteilung des Vorhabenträgers vom 09.11.2022 und 06.09.2024

Um Angehörige, Trauergäste und Waldbesucher zu lenken und ihnen das Aufsuchen der Ruhestätten zu ermöglichen, ist es angedacht, bestehende forstliche Erdwege und Rückegassen mit Hackschnitzeln auszulegen. Eine tiefbautechnische Ertüchtigung ist nicht vorgesehen. Die Wege bleiben somit unbefestigt und wasserdurchlässig. Ein einfacher, hölzerner Handlauf soll die äußeren Grenzen des Bestattungswaldes säumen, als einfache Einfriedung dienen und Besuchern aufzeigen, dass sich dieses Waldstück in seiner Nutzung von anderen Waldbereichen unterscheidet. Zusätzlich soll am Eingang des Bestattungswaldes, in landschaftlich nicht einsehbarer Lage eine Informationstafel aufgestellt werden. Im öffentlichen Straßenraum im Bereich bestehender Straßenschilder werden zudem Hinweisschilder zur Ausweisung der Zufahrt aufgestellt/angebracht. Etwa in der Mitte des Plangebietes soll ein unbefestigter Andachtsplatz für Trauerfeiern angelegt werden. Dieser wird mit 5-7 Holzbänken, einem dezenten Kreuz sowie einem Podest für die Urne versehen. Auf diesem soll künftig auch eine Schutzhütte errichtet werden, um Trauerfeiern auch bei schlechterem Wetter entsprechend durchführen zu können.

2 Umweltschutzziele und übergeordnete Vorgaben aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen

2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2013) und Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP8)

Folgende zutreffenden, umweltrelevanten Ziele (Z) und Grundsätze (G) enthält das LEP:

5.4.2 Wald und Waldfunktionen

(G) Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden.

(G) Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden.

7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

Der Regionalplan der Region Westmittelfranken enthält die folgenden umweltrelevanten Ziele (Z) und Grundsätze (G) für das Plangebiet:

5.4 Land- und Forstwirtschaft

5.4.1 Allgemeines

5.4.1.2 (Z) Durch standortgerechte land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie abgestimmte Pflegemaßnahmen soll die charakteristische Kulturlandschaft in den einzelnen Teilräumen der Region erhalten, gepflegt und gestaltet werden.

5.4.4 Forstwirtschaft

5.4.4.1 (G) Die großen zusammenhängenden Waldgebiete in den Naturräumen Steigerwald, Frankenhöhe, Mittelfränkisches Becken, Vorland der südlichen Frankenalb und südliche Frankenalb gilt es möglichst vor Zerschneidungen und Flächenverlusten zu bewahren.

7.1 Natur und Landschaft

7.1.1 Landschaftliches Leitbild

(G) Es ist darauf hinzuwirken, dass die unterschiedlichen Teillandschaften der Region Westmittelfranken unter Wahrung der Belange der bäuerlichen Landwirtschaft langfristig so gesichert, gepflegt und entwickelt werden, dass

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten und verbessert wird,
- die natürlichen Landschaftsfaktoren Luft, Boden, Wasser, Tier- und Pflanzenwelt in ihrer Funktion
- und in ihrem Zusammenwirken bewahrt bleiben,
- die ökologische Ausgleichsfunktion gestärkt wird,
- die typischen Landschaftsbilder des fränkischen Schichtstufenlandes erhalten werden und
- die Erholungseignung möglichst erhalten oder verbessert wird.

(Z) Die naturnahen Biotope der Region sollen als ökologische Regenerationszellen erhalten werden.

7.1.2 Erholung

7.1.2.1 (G) Es ist von Bedeutung, den Belangen der naturnahen Erholung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und in den Naturparken sowie im Bereich der Erholungsschwerpunkte ein besonderes Gewicht beizumessen.

7.1.2.6 Naturparke

(G) In den Naturparken kommt den Erfordernissen der Erholung besondere Bedeutung zu.

(G) Im Naturpark Frankenhöhe ist es anzustreben, dass

- der hohe Anteil naturnaher Elemente erhalten bleibt und
- Erholungseinrichtungen an geeigneten Orten vorgehalten werden

7.1.3.4 Gebietsschutz – Landschaftsschutzgebiete

Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region sollen langfristig in ihrem Bestand gesichert werden.

Die Prüfung der Vereinbarkeit der geplanten Nutzung mit den übergeordneten Zielen der Raumordnung wurde in der Begründung des Bebauungsplanes ausführlich abgehandelt, sodass an dieser Stelle auf die Begründung verwiesen wird.

Im Kern ist zu sagen, dass der Bebauungsplan den Ziele der Raumordnung nicht widerspricht bzw. dass diese Ziele der Raumordnung in der vorliegenden Planung hinreichend Berücksichtigung finden.

2.2 Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Ansbach (ABSP) ²

Als Ziele sind im Arten- und Biotopschutzprogramm angegeben:

- Waldfläche ohne weitere Bestandsinformation
- Weitere Waldflächen zu denen keine Informationen der Biotop- und Artenschutzkartierung vorliegen; es gilt das [...] allgemeine Ziel
 - Erhalt und Förderung stabiler Waldökosysteme als Grundvoraussetzung für eine umfassende Erfüllung aller Waldfunktionen
 - verstärkte Berücksichtigung der Lebensraumsprüche von Arten, die auf Alters- und Zerfallsphasen von Wäldern angewiesen sind bei gleichzeitig ausreichender Naturverjüngung der gesamten heimischen Vegetation
- Schwerpunktgebiet des Naturschutzes M „Einzugsgebiet von Wörnitz und Sulzbach“:
 - Erhalt der offenen Wiesenlandschaften, Ausdehnung und Verbund extensiver Grünlandgesellschaften sowie weitere gezielte Förderung wiesenbrütender Vogelarten und des Weißstorchs
 - Erhalt, Optimierung und großräumiger Verbund der Mager- und Trockenstandorte an den Talflanken und eingelagerten Höhenzügen
 - Erhalt und Förderung wertvoller Verlandungsstadien an Teichen sowie einer extensiven Teichbewirtschaftung

2.3 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) als „Flächen für Wald“ dargestellt. Umweltrelevante Zielsetzungen sind nicht zu entnehmen.

3 Schutzgebiete und -ausweisungen^{3,4}

Das Plangebiet befindet sich im Naturpark „Frankenhöhe“ sowie im gleichnamigen Landschaftsschutzgebiet. Weitere Schutzgebiete oder amtlich kartierte Biotope sind nicht bekannt. Über Teile des Plangebietes erstreckt sich des Weiteren das Bodendenkmal Nr. D-5-6727-0025 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“.

² Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern: Landkreisband Ansbach, Stand: August 1996

³ Bayerisches Landesamt für Umwelt: FIS-Natur Online (FinWeb), Zugriff am 20.04.2022

⁴ Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: Bayerischer Denkmal-Atlas, Zugriff am 19.05.2021

4 Naturräumliche Gegebenheiten¹

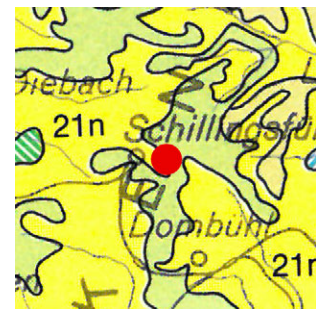
Der Untersuchungsraum liegt in der naturräumlichen Einheit „Frankenhöhe“ (114). Die in weiten Bereichen leicht gewellte und nur schwach strukturierte Hochfläche der Frankenhöhe ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt und weist eine verhältnismäßig geringe Biotoppichte auf. Sie wird von Altmühl, Wörnitz, Fränkischer Rezat und zahlreichen Nebenbächen durchflossen. Die Fließgewässer besitzen weitgehend noch ihren naturnahen, mäandrierenden Verlauf; begleitende Gehölzsäume sind jedoch selten. Nasswiesen kommen, abgesehen von einem größeren Bereich östlich von Gastenfelden, fast nur noch als kleinflächige Restbestände vor. Bei den meisten Wiesen handelt es sich um meliorierte, kammseggenreiche Fettwiesen. Teilbereiche erreichen jedoch eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung durch ihre Funktion als Wiesenbrüterlebensraum. Die Höhenzüge werden von großen Waldflächen bedeckt, wobei die ursprünglichen Waldgesellschaften (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder auf Lehrberg- und Estherienschichten, Eichen- und Buchenwälder auf den Sandsteinplateaus) über weite Bereiche durch Fichten- und Kiefernforste ersetzt wurden.

5 Potenzielle natürliche Vegetation nach © Seibert⁵

Das Plangebiet liegt nach Seibert im Vegetationsgebiet 24f „Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*), Hügelland-Form, Rasse der Sandsteingebiete“.

Bäume und Sträucher der natürlichen Waldgesellschaften und ihrer Pionier- und Ersatzgesellschaften:

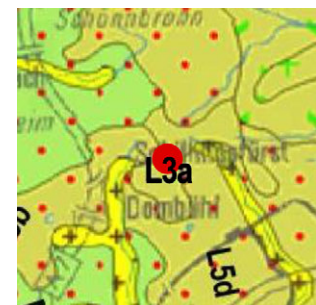
Fagus sylvatica, *Quercus petraea*, *Q. robur*, *Betula pendula*, *Sorbus aucuparia*, *Populus tremula*, *Carpinus betulus*, *Salix caprea*, *Rhamnus frangula*, *Sarothamnus scoparius*, *Sambucus racemosa*



6 Potenzielle natürliche Vegetation nach © BfN & LfU⁶

Das Plangebiet ist nach dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) und dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) den Vegetationsgebiet L3a „Typischer Hainsimsen-Buchenwald“ zuzuordnen.

Zusammensetzung: Buchenwald ohne nennenswerte Fremdholzbeimischung; Strauchschicht nur ansatzweise entwickelt (v.a. Buchenverjüngung); die Krautschicht ist arten- und individuenarm und enthält hauptsächlich säuretolerante Arten. In feuchten Bereichen, insbesondere im Übergangsbereich zum Pfeifengras-(Buchen-) Stieleichenwald, sind die Ausbildungen infolge der lichtereren Bestandsstruktur individuen- und artenreicher



⁵ SEIBERT, P.: Übersichtskarte der natürlichen Vegetationsgebiete von Bayern mit Erläuterungen, 1968

⁶ BUNDESAMT F. NATURSCHUTZ & BAYERISCHES LANDESAMT F. UMWELT: Potentielle natürliche Vegetation Bayerns, 2009

B BESCHREIBUNG DES BESTANDES UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im Folgenden werden der Ist-Zustand und die zu erwartenden Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ermittelt und beschrieben sowie die vorgesehenen Maßnahmen, die zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich der zu erwartenden Beeinträchtigungen notwendig sind. Die Einschätzung der Erheblichkeit erfolgt verbalargumentativ in den Stufen gering/mittel/hoch.

1 Schutzgut Menschen

1.1 Beschreibung

Das Plangebiet liegt südlich der Stadt Schillingsfürst und nördlich des Badegewässers „Fischhaus“. Im und um den Wald verlaufen unbefestigte Wege. Wohngebiete o.ä. grenzen nicht an und befinden sich nicht in der Nähe.

Durch die Lage unweit der Kreisstraße AN35 und eine damit einhergehende gute Erreichbarkeit weist das Walgebiet gute Erholungs- und Wandermöglichkeiten auf. Der durch das Plangebiet verlaufene Waldweg ist zudem als örtlicher Wanderweg ausgewiesen. Dies bestätigte sich auch bei der Bestandsaufnahme am 26.10.2022, in dem Spaziergänger und sogar eine Schul- bzw. Kitagruppe (Umweltbildungsmaßnahme) festgestellt wurden.

1.2 Auswirkungen

Der Bestattungswald soll eine respektvolle und würdige Form der Naturbestattung darstellen, die den Charakter des Waldes beibehält. Die ausgewählten Ruheebäume im Waldgebiet werden hierbei lediglich mit einer kleinen Marke zum Auffinden des jeweiligen Ruheplatzes versehen und äußerlich nicht weiter verändert. Zur Besucherlenkung sollen vorhandene Waldwege und Rückegassen mit Hackschnitzeln ausgelegt werden, die sich in die Umgebung einfügen. Der vorgesehene Andachtsplatz befindet sich in der Mitte des Plangebietes und soll mit 5 bis 7 Holzbänken, einem schlichten Kreuz sowie einem kleinen Podest für die Urne versehen werden. Auch dies fügt sich in die Umgebung des Waldes ein. Zu einem späteren Zeitpunkt kann auf dem Andachtsplatz auch eine schlichte Schutzhütte aus natürlichen Baumaterialien errichtet werden. Hiervon würden abseits der Beisetzungen auch Wanderer und Besucher profitieren, da die Hütte jederzeit offen stünde und sie somit bei Bedarf kurzzeitig Schutz finden bzw. sich aufhalten können.

Ein geschotterter Parkplatz für Angehörige, Trauergäste und Waldbesucher ist östlich der Bestattungswaldfläche am bestehenden Waldweg vorgesehen und soll bis zu 15 Pkw Platz bieten.

Insgesamt entfaltet die Planung keine erheblichen oder nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Vielmehr trägt die Ertüchtigung der vorhandenen Wege zu einer -verbesserung der Erholungsnutzung bei.



Abbildung 1: vorhandener forstlicher Weg, der später der Erreichbarkeit der Ruheebäume dient

1.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Mensch sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

2.1 Beschreibung

Der Bereich des Bestattungswaldes umfasst eine Fläche von ca. 8 ha. Er ist mit einem Laubmischwald aus überwiegend standortgerechten Arten bestanden. Die Altersstruktur ist dabei im Durchschnitt von mittlerer Ausprägung. Die Fläche unterliegt bislang einer forstlichen Nutzung. Hier wurde in den vergangenen Jahren der Anteil an Nadelgehölzen schrittweise reduziert, da diese durch Trockenheit und Borkenkäfer geschwächt bzw. geschädigt wurden. Insgesamt weisen die vorhandenen Bäume eine gute Vitalität auf.

Aufgrund der Lebensraumausstattung ist mit dem Vorkommen planungsrelevanter Arten wie z.B. Fledermäusen oder Vögeln zu rechnen. Im Rahmen des Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde daher die Betroffenheit von planungsrelevanten Arten generell untersucht. Nähere Ausführungen können dem Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung entnommen werden.



Abbildung 2: Blick in den vorhandenen überwiegend jungen Bestand südlich der angedachten Stellplätze

2.2 Auswirkungen

Da nur kleinräumige Eingriffe in Form der Anlage eines Andachtsplatzes mit Schutzhütte sowie der Anlage von geschotterten Stellplätzen vorgesehen sind, wird der Wald als solcher in seinem Charakter nicht grundlegend verändert. Er steht nach wie vor als potenzielles Jagdhabitat für Fledermäuse und auch als Lebensraum der übrigen lokalen Fauna uneingeschränkt zur Verfügung. Vorhandene Biotopbäume bleiben erhalten, sodass in Verbindung mit der moderaten Entnahme junger Gehölze bis max. 20 cm Brusthöhendurchmesser keine grundlegende Veränderung der Lebensraumausstattung erfolgt. Nähere Ausführungen zu den Auswirkungen der Planung auf planungsrelevante Arten sind dem Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu entnehmen.

Unweit des Vorhabenstandorts werden im westlichen Bereich von Fl.-Nr. 870 Gemarkung Schillingsfürst Waldentwicklungsmaßnahmen hin zu einem naturnahen Waldrand umgesetzt (Ausgleichsmaßnahme). Diese wirken sich zusätzlich positiv auf Fauna und Flora aus. Das geringe zu erwartende Besucheraufkommen lässt kein erhöhtes Störpotenzial bzw. keine neuartigen Störungen gegenüber der bisherigen Nutzung des Waldes durch den Menschen erkennen.

Durch das Vorhaben wird eine forstwirtschaftlich genutzte Fläche von 505 m² in Anspruch genommen. Daraus ergibt sich ein Maßnahmenbedarf von insgesamt 5.050 Wertpunkten (vgl. Begründung, Kap. D Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung). Der Ausgleich erfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

2.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind Umweltauswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

3 Schutzgut Boden

3.1 Beschreibung

Die Böden im Plangebiet sind aufgrund der bisherigen forstlichen Nutzung als überwiegend ungestört einzustufen. Sie stehen als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt uneingeschränkt zur Verfügung. Die Filter- und Pufferfunktion wird als intakt angesehen.

3.2 Auswirkungen

Durch das Vorhaben werden Böden in einer Ausdehnung von maximal 500m² durch Teilversiegelung und Versiegelung in Anspruch genommen. Auf diesen Flächen gehen sämtliche Bodenfunktionen verloren. Der Boden steht als Standort und Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt nicht mehr zur Verfügung. Der Austausch zwischen Bodenluft und Atmosphäre wird unterbunden, die Böden scheiden für die Filterung, Pufferung, Transformation und damit für die Reinigung von Sickerwasser aus.⁷

Diese Bereiche übernehmen jedoch aufgrund der Kleinräumigkeit im Verhältnis zum gesamten Plangebiet keine wesentliche Rolle für das Schutzgut Boden.

Die künftigen fußläufigen Verbindungen befinden sich im Bereich bestehender, bislang forstlich genutzter Wege und werden lediglich mit Hackschnitzeln ausgelegt. Eine tiefbautechnische Ertüchtigung erfolgt nicht, sodass in diesen Bereichen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten sind.



Abbildung 3: vorgesehene Fläche für den Andachtsplatz

3.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Boden sind Umweltauswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

⁷Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2012): Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung in Niedersachsen, <<http://www.lbeg.niedersachsen.de/>>

4 Schutzgut Wasser

4.1 Beschreibung

Beim Schutzgut Wasser lassen sich generell drei Funktionsraumtypen unterscheiden

- Grundwasservorkommen,
- genutztes Grundwasser und
- Oberflächengewässer und deren Retentionsräume.

Im Plangebiet sind keine Wasserschutzgebiete bekannt bzw. liegt das Planungsgebiet nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Des Weiteren sind im Planungsgebiet selbst weder Fließ- noch Stillgewässer vorhanden.

4.2 Auswirkungen

Durch die baubedingte Versiegelung/Teilversiegelung auf 505 m² reduziert sich in diesen Bereichen die Versickerung von Niederschlagswasser. Aufgrund der Überschirmung durch das Kronendach des Waldes und der damit einhergehenden Interzeption⁸ ist bei Regenereignissen jedoch nicht mit einer erhöhten Ableitung von Oberflächenwasser zu rechnen.

Um zu ermitteln, ob durch das Vorhaben nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch Lösungsprozesse und Stoffeinträge infolge der eingebrachten Urnen zu erwarten sind, wurde ein Bodengutachten durch die Firma HPC AG mit Projekt-Nr. 2400214 und Stand 27.06.2024 erstellt, welches zu folgender zusammenfassender Einschätzung gelangte:

„Zusammenfassend ist anhand der gewonnenen Untersuchungsergebnisse und der Standortverhältnisse festzuhalten, dass zukünftig für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser am Ort der Beurteilung durch die geplante Nutzung keine Prüfwertüberschreitung hinsichtlich der untersuchten Parameter zu erwarten ist.“

In einer ergänzenden Stellungnahme vom 15.05.2025 der Firma HPC AG zum Bodengutachten wurden weitere Untersuchungen vorgenommen, um zu ermitteln ob und inwieweit es zu Stoffeinträgen im Bereich der eingebrachten Urnen und zu Stofftransporten im Boden bzw. Grundwasser sowie zu Auswirkungen auf das südlich gelegene Badegewässer kommt.

Auch hierbei konnten keine nachteiligen Auswirkungen ermittelt werden.

Weiterhin wurden vom Gutachter Empfehlungen für Minderungsmaßnahmen ausgesprochen, wie z.B. das Auskleiden der Grablöcher mit organischem Material zur Regulierung des pH-Wertes und Verbesserung der Sorptionsfähigkeit des Bodens, welche wie angeregt in die textlichen Festsetzungen aufgenommen wurden. Vor diesem Hintergrund können keine nachteiligen Effekte auf das Schutzgut Wasser ermessen werden.

4.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Wasser sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln.

⁸ Abfangen bzw. Zurückhalten von Niederschlägen auf der (Blatt-)Oberfläche der Pflanzen

5 Schutzgut Klima und Luft

5.1 Beschreibung

Bezüglich ihrer klimatischen Funktion wird Wäldern eine luftreinigende Wirkung zugesprochen. Durch die Verdunstung der Bäume erhöht sich die Luftfeuchtigkeit und das Blattwerk kann Stäube ausfiltern.⁹ Eine Kaltluftproduktion wird Wäldern hingegen nicht zugeordnet. Im Kronendach kühlt sich die Luft nur langsam ab und sinkt in den Stammraum ab. Aufgrund der Lage auf einem Berg fließt diese im vorliegenden Fall weiter Talwärts und wird durch aufströmende, warme Luft ersetzt.¹⁰ Das Plangebiet stellt somit aufgrund der Frischluft produzierenden Funktion einen klimatisch bedeutsamen Bereich dar.

5.2 Auswirkungen

Durch das Vorhaben wird eine Gesamtfläche von 505 m² in Anspruch genommen, die aus Sicht der Schutzgüter Klima und Luft zwar kleinräumig eine Funktion wahrnimmt, aber aufgrund der geringen Größe im Vergleich zur übrigen Waldfläche nur eine untergeordnete Rolle spielt.

5.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Klima und Luft sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

6 Schutzgut Landschaft

6.1 Beschreibung

Das Landschaftsbild ist geprägt von landwirtschaftlich genutzten Freiflächen im gleichmäßigen Wechsel mit Waldbereichen und den Siedlungsbereichen der Stadt. Insgesamt kann das Landschaftsbild als gut strukturiert bezeichnet werden. Im konkreten Umfeld des Vorhabens dominiert vor allem die Waldnutzung.

Der Geltungsbereich liegt vollflächig im Naturpark „Frankenhöhe“ sowie im Landschaftsschutzgebiet „LSG innerhalb des Naturparks Frankenhöhe“.

6.2 Auswirkungen

Durch den Bestattungswald werden Bereiche innerhalb des Waldes geringfügig umgestaltet, welche landschaftlich nach außen nicht sichtbar sind und somit nicht negativ auf das Landschaftsbild wirken.

Die geplante Waldrandentwicklung im Zuge der Ausgleichsmaßnahme trägt sogar zu einer Aufwertung der landschaftlichen Ansicht bei.

Die künftige Beschilderung wird so angebracht, dass sie innerhalb des Plangebietes nicht landschaftlich in Erscheinung tritt bzw. zur Kennzeichnung der Zufahrtssituation stets so angebracht wird, dass dies im Zusammenhang mit bestehenden Beschilderungen im öffentlichen Straßenraum erfolgt. Das Anbringen der Beschilderung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes bedarf gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 12 der Naturparkverordnung der Erlaubnis. Der Vorhabenträger wird hierzu einen formlosen Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde stellen.

Gemäß Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 28.01.2025 „sprechen keine Einwände gegen die Erteilung der Erlaubnis gem. Naturpark-VO.“

6.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Landschaft sind unter Berücksichtigung der Erlaubnis nach der Naturparkverordnung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

⁹ Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2004), Planungshilfen für die Landschaftsplanung, 3.7 Klima und Immissionsschutz im Landschaftsplan

¹⁰ Kommission Reinhaltung der Luft (KRdL), Umweltmeteorologie, Workshop des Fachbereichs II am 6. und 7. November in Darmstadt, Band 25, Schriftenreihe 1998

7 Schutzgut Sach- und Kulturgüter

7.1 Beschreibung

Angrenzend zum Geltungsbereich befindet sich das Bodendenkmal Nr. D-5-6727-0025 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“.

7.2 Auswirkungen

Das Antreffen kulturhistorisch bedeutsamer Objekte während des Baubetriebs ist nicht gänzlich auszuschließen. Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

7.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Sach- und Kulturgüter sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, wenn die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes beachtet werden.

8 Wechselwirkungen

8.1 Beschreibung

Die Betrachtung der Wechselwirkungen trägt der Tatsache Rechnung, dass die Umwelt ein funktionales Wirkungsgefüge ist. Dieses Wirkungsgefüge kann über die Darstellung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter nicht in seiner Gesamtheit abgebildet werden. Die Wechselwirkungen werden in Schutzgut-interne und Schutzgut-übergreifende Wechselwirkungen unterteilt.

Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter, die bereits vor der Realisierung des Vorhabens bestehen, prägen neben den vorhandenen Vorbelastungen den Ist-Zustand der Umwelt und sind dementsprechend im Rahmen der schutzgutbezogenen Darstellungen mit erfasst. So beeinflussen sich z.B. Klima und Vegetationsbedeckung gegenseitig, ebenso wie Wasserhaushalt und Vegetation oder Boden und Bewuchs. Die Pflanzendecke und der Wasserhaushalt wiederum stellen Existenzgrundlagen für die Tierwelt dar.

8.2 Ergebnis

Durch das Vorhaben ergeben sich aufgrund des nur geringen Eingriffes keine erheblichen Wechselwirkungen.

C PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Die Fläche würde bei Nichtdurchführung der Planung weiter forstwirtschaftlich und regelmäßig von Erholungssuchenden genutzt werden.

D GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

1 Vermeidung und Minderung

- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden durch Begrenzung des Versiegelungsgrades
- Geplante Anlagen (Andachtsplatz, Parkplatz) befinden sich innerhalb der Bestattungswaldfläche und haben keine Außenwirkung auf das Landschaftsbild
- die Fläche der Ausgleichsmaßnahme geht über den gemäß Bilanzierung ermittelten Flächenbedarf hinaus und deckt somit auch die punktuellen Eingriffe durch die Entnahme von Einzelbäumen und die Anlage von Wegen mit Hackschnitzeln in der Bestattungswaldfläche ab
- Einzelne entnommene Bäume sollen punktuell als liegendes Totholz sowie abgängige Bäume als stehendes Totholz im Bestattungswald verbleiben, soweit es nicht in Konflikt mit der angedachten Nutzung steht
- Erhalt der im westlichen Waldbereich befindlichen, planzeichnerisch verorteten, im Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald befindlichen Biotopbäume
- Keine Baumaßnahmen und Bestattungen während der Dämmerung oder Nacht im Zeitraum von März bis Oktober sowie keine Bestattungen im 50 m Umkreis um die dargestellten Biotopbäume
- Zur Verminderung des Zutritts von Oberflächen- und Sickerwasser im Bereich der eingebrachten Urnen durch Einbringung ist eine oberflächliche Tonabdichtung (= oberflächliche Tonplombe) vorzusehen. Als Einsatzmaterial hierfür kann der natürliche Aushub (Ton) zur Erstellung der Gräber verwendet werden.
- In die Grablöcher um und unterhalb der Urnen ist organisches Material (Humus, Mächtigkeit: ca. 20 cm) zur Regulierung des pH-Wertes und zur zusätzlichen Verbesserung der natürlichen Sorptionsfähigkeit der vorhandenen Böden einzubringen.
- Falls technisch möglich, sollte ein Einsatz chromfreier Materialien bei der Kremationstechnik und eine thermische Nachbehandlung der Asche in einer inerten Atmosphäre zur Reduktion der Bildung von Chrom(VI)-Verbindungen bereits im Kremationsofen erfolgen.
- Begrenzung der zu bestattenden Urnen auf maximal 308 pro Jahr und Hektar
- Das südlich gelegene Badegewässer ist in einem Turnus von 2 Jahren inkl. Analytik auf die Schwermetalle As, Pb, Cd, Cr, Cr VI, Cu, Hg, Ni, Zn, Tl zu beproben.

2 Ausgleich

Für den ermittelten Kompensationsbedarf werden westlich des Vorhabenstandorts auf einer Teilfläche von Fl.-Nr. 870 Gemarkung Schillingsfürst Waldentwicklungsmaßnahmen, welche zu einer Strukturanreicherung und zum Aufbau eines naturnahen Waldrandes führen sollen. Die Maßnahme ist in der Satzung festgelegt.

E ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Zur Auswahl eines geeigneten Standorts für einen Bestattungswald wurden folgende Auswahlkriterien zugrunde gelegt:

- gute Erreichbarkeit, geringe Anfahrtswege
- keine weiten Strecken innerhalb des Waldes
- Nähe zur Stadt Schillingsfürst
- ausreichende Gesamtgröße von mind. 20 ha als zusammenhängende Fläche
- keine steilen Hanglagen innerhalb des Geländes
- das Vorkommen verschiedener Baumarten, mit dem Vorzug von Laubbäumen
- ein ansprechendes Waldbild

Es wurden verschiedene Waldflächen um Schillingsfürst betrachtet.

Wald nördlich Ziegelhütte:

Die verfügbare Fläche weist keine ausreichende Größe zur Umsetzung des Vorhabens auf, sodass diese nicht weiterverfolgt wurde.

Wald südlich Marienhof/südlich der St2246

Auch hier steht keine ausreichend nutzbare Fläche zur Verfügung. Zudem sind die Standortverhältnisse sehr feucht, was sowohl die Erreichbarkeit der Ruhebäume als auch Ertüchtigung und Anlage von Wegen und dergleichen überwiegend erschwert. Die Ausprägung des Waldbestandes wurde zudem als nicht geeignet angesehen.

Wald westlich von Schillingsfürst am Eichelberg

Die Ausprägung des Waldbestandes wurde als nicht geeignet angesehen. Zudem besteht keine geeignete Zuwegung zum Waldgebiet. Durch die Nähe zur Autobahn A 7 besteht zudem konstanter Verkehrslärm, welcher der bewussten Ruhe eines Bestattungswaldes entgegensteht.

Wald Südlich Schillingsfürst/nördlich Fischhaus

Hier besteht Zugriff auf ein ausreichend großes, zusammenhängendes Waldareal. Auch die Strukturierung bzw. Alterszusammensetzung des Waldes ist geeignet und sorgt für ein ansprechendes Waldbild. Durch die Lage unweit der Kreisstraße AN35 ist zudem eine gute verkehrliche Anbindung gegeben. Die Wahl fiel daher auf diesen Standort bzw. das nun vorliegende Plangebiet.

F AUSSAGEN ZUR UMWELTVERTRÄGLICHKEIT UND ZUM MONITORING

1 Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens

Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens ist unter Berücksichtigung aller Schutzgüter der Umwelt gegeben. Dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot wird zum einen dadurch Rechnung getragen, dass für das Vorhaben Flächen ausgewählt wurden, deren Inanspruchnahme aus Sicht der meisten Schutzgüter nur Beeinträchtigungen von überwiegend geringer Erheblichkeit verursachen. Zum anderen wurden im Rahmen der Planung Möglichkeiten zur Verminderung der Beeinträchtigungen so weit wie möglich berücksichtigt. So sind die Schutzgüter der Umwelt nicht über das bestehende Maß hinaus vom Vorhaben betroffen.

2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoringkonzept)

Nach Ausbesserung der Zufahrt sowie der Anlage des Parkplatzes und des Andachtsplatzes beginnt die Nutzungsphase.

Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sowie ihre Pflege und Unterhaltung wird durch die Kommune überprüft. Weitere Überwachungs- und Nachweispflichten können im Durchführungsvertrag geregelt werden.

G ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind insgesamt nur marginal. Nachstehend erfolgt schutzgutbezogen eine kurze Zusammenfassung der zu erwartenden verbleibenden Umweltauswirkungen.

1 Schutzgut Mensch

Mit der Anlage des Parkplatzes und des Andachtsplatzes im Bestattungswald kommt es zu keiner Beeinträchtigung für den Menschen. Beide Bereiche befinden sich innerhalb der bestehenden Waldfläche und tragen zu ihrer erholungsbezogenen Aufwertung bei. Die spätere Errichtung einer Schutzhütte bietet einen zusätzlichen Nutzen für Erholungssuchende und Besucher (Unterstand, Rastmöglichkeit).

Erholungssuchende werden somit von der Planung nicht beeinträchtigt und können sogar davon profitieren, indem Wege ertüchtigt werden und bspw. bei ungünstiger Witterung die Schutzhüte aufgesucht werden kann. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Fläche des Plangebietes wird derzeit forstwirtschaftlich genutzt. Der Baumbestand weist eine im Durchschnitt mittlere Altersstruktur auf. Das Lebensraumpotenzial für Fledermäuse ist als moderat zu bewerten, da aufgrund des Bestandesalters geeignete Quartierstrukturen weitgehend fehlen bzw. nur sehr untergeordnet im Bereich vorhandener Biotopbäume im südwestlichen Geltungsbereich gegeben sind. Als Jagdgebiet besitzt der Wald jedoch eine gute Eignung. Auch für Brutvögel ist er ein geeigneter Lebensraum, wenngleich für höhlenbewohnende Arten, wie z.B. Spechte aufgrund der guten Vitalität der Bäume nur wenig Potenzial besteht. Der Waldcharakter wird durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinträchtigt, sondern bleibt bestehen. Eingriffe erfolgen nur äußerst kleiräumig für die Anlage von Stellplätzen und des Andachtsplatzes. Vorhandene Biotopbäume bleiben erhalten. Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind Umweltauswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

3 Schutzgut Boden

Durch das Vorhaben werden Böden in einer Ausdehnung von maximal 505 m² durch Versiegelung/Teilversiegelung im Bereich des Andachtsplatzes und des Parkplatzes in Anspruch genommen. Bestehende Waldwege und Rückegassen werden nur mit Hackschnitzeln ausgelegt und nicht versiegelt. Die flächenhaften Eingriffe werden durch Waldentwicklungsmaßnahmen ausgeglichen. Es sind Auswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

4 Schutzgut Wasser

Die Teilversiegelung führt zu keiner erhöhten Ableitung von Oberflächenwasser. Aufgrund der Überschildung durch das Kronendach des Waldes und der damit einhergehenden Interzeption ist bei Regenereignissen jedoch nicht mit einer erhöhten Ableitung von Oberflächenwasser zu rechnen. Stoffeinträge in das Grundwasser infolge von Lösungsprozessen der beigesetzten Urnen sind gemäß Bodengutachten nicht zu erwarten. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

5 Schutzgut Klima und Luft

Die Waldfläche besitzt eine klimatische Bedeutung bezüglich ihrer Frischluftproduktion. Durch das Vorhaben wird eine Gesamtfläche von 505m² in Anspruch genommen, die aus Sicht der Schutzgüter Klima und Luft jedoch aufgrund der geringen Größe im Vergleich zur übrigen Waldfläche keine wesentliche Funktion wahrnimmt. Für das Schutzgut Klima und Luft sind daher keine Umweltauswirkungen zu erwarten.

6 Schutzgut Landschaft

Durch den Bestattungswald werden vor allem Bereiche innerhalb des Waldes umgestaltet, welche landschaftlich nach außen nicht sichtbar sind. Die geplante Waldrandentwicklung im Zuge der Ausgleichsmaßnahme trägt sogar zu einer Aufwertung der landschaftlichen Ansicht bei. Künftige Beschilderungen werden so angebracht, dass diese landschaftlich nicht in Erscheinung treten bzw. im öffentlichen Verkehrsraum im Bereich vorhandener Beschilderungen verortet sind. Hierzu wird durch den Vorhabenträger eine Erlaubnis nach Naturparkverordnung bei der Unteren Naturschutzbehörde formlos beantragt. Es entstehen keine erheblichen Auswirkungen für dieses Schutzgut.

7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Angrenzend zum Geltungsbereich befindet sich das Bodendenkmal Nr. D-5-6727-0025 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“. Da keine tiefgreifenden Eingriffe in den Boden erfolgen und sowohl Stellplätze als auch Andachtsplatz nur im oberflächennahen Bereich ertüchtigt/befestigt werden, kann davon ausgegangen werden, dass das Antreffen kulturhistorisch bedeutsamer Objekte während des Baubetriebs wenig wahrscheinlich ist bzw. kulturhistorisch bedeutsame Objekte nicht beeinträchtigt oder geschädigt werden. Sollte es wider Erwarten bei Bautätigkeiten zu Bodenfunden kommen, greift Art. 8 BayDSchG entsprechend. Für das Schutzgut Sach- und Kulturgüter sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, wenn die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes beachtet werden.

Vorhabenträger



Bei den Kornschranken 7, 86720 Nördlingen

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 20 „RUHEBAUM HOHENLOHE- SCHILLINGSFÜRST“

E) ALLG. VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS NACH UVPg

Vorentwurf vom 12.09.2023
Entwurf vom 09.12.2024
zuletzt geändert am 22.09.2025

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG:

Dipl.-Ing. Joost Godts
B. Sc. Beate Reimlinger-Herz

1 Allgemeines

Die Umnutzung der Waldfläche zu einem Bestattungswald stellt nach bayerischem Recht regelmäßig eine Rodung im Sinne des Art. 9 BayWaldG dar. Dies bedarf einer Rodungserlaubnis.

Eine solche Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart fällt gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)¹ unter Anlage 1 des Gesetzes (Liste „UVP-Pflichtige Vorhaben“) Nr. 17.2.2 und erfordert aufgrund einer Umwandlung des Waldes in eine andere Nutzungsart auf einer Fläche von 9,5ha Wald eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls.

Die Durchführung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erfolgt gemäß §7 Abs.1 Satz 1 UVPG durch die zuständige Behörde, um zu ermitteln, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchgeführt werden muss.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung ist der Vorhabenträger gemäß §7 Abs. 4 UVPG verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 des Gesetzes zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens zu übermitteln.

Die nach Anlage 2 Nr. 1 UVPG erforderlichen Informationen sind im Umweltbericht des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bereits aufgeführt und hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens bewertet worden.

Im Folgenden werden diese Informationen zusätzlich im Hinblick auf die Beurteilung entsprechend den Kriterien der Anlage 3 des Gesetzes beschrieben.

Dies erfolgt unter Hinzuziehung des „Leitfadens zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten“ (Endfassung vom 14.08.2003)².

2 Abhandlung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG

Nr.	Kriterium	überschlägige Angaben/Einschätzung
1.	Merkmale des Vorhabens	
1.1	Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	Es ist die Einrichtung eines Bestattungswaldes geplant. Hier sollen Beisetzungen der Aschen von Verstorbenen in biologisch abbaubaren Urnen an ausgewählten Ruhebäumen stattfinden. Die Fläche für den Bestattungswald (<u>ohne</u> Zufahrtssituation) mit Ausgleichsfläche umfasst eine Größe von ca. 6,9 ha. Der Wald bleibt dabei in seinem Charakter als solcher erhalten. Etwa in der Mitte des Plangebietes soll ein unbefestigter Andachtsplatz für Trauerfeiern angelegt werden. Dieser wird mit 5-7 Holzbänken, einem dezenten Kreuz sowie einem Podest für die Urne versehen. Zu einem späteren Zeitpunkt soll hier zudem eine einfache Schutzhütte aus Holz auf Betonpunktfundamenten errichtet werden, um so auch Trauerfeiern bei schlechtem Wetter zu ermöglichen. Wege zu den Ruhebäumen werden auf bestehenden Waldwegen und Rückegassen hergestellt, indem Hackschnitzel ausgebracht werden.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Andere bestehende/zugelassene Tätigkeiten oder Vorhaben, die mit der

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F. der Bek. vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)

² Quelle: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz:
< <https://www.bmuv.de/download/leitfaeden-zu-uvp-und-sup> >, abgerufen am 05.10.2022

		Planung zusammenwirken können, sind nicht bekannt.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Es entsteht eine Flächeninanspruchnahme durch die Anlage der benötigten Parkplätze sowie des Andachtsplatzes. Hier wird Boden auf 505 m ² befestigt.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von §3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	Durch das Vorhaben entsteht keine Erzeugung von Abfällen im Sinne von §3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Es werden lediglich biologisch abbaubare Urnen beigesetzt. Grabschmuck, der eine Entsorgung erforderlich machen würde, ist nicht gestattet.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Die geplante Nutzung in Form einer naturnahen Bestattung von biologisch abbaubaren Urnen, die kleinräumige Anlage eines Andachtsplatzes und der benötigten Parkplätze sowie das damit verbundene geringe Besucheraufkommen (sh. Projektbeschreibung Umweltbericht) lässt keine Umweltverschmutzungen oder Belästigungen erkennen.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind [...]	Entsprechend der vorgesehenen Nutzung (sh. vorgenannte Punkte) sind keine Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, zu erwarten.
2.	Standort des Vorhabens	
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Das Plangebiet ist derzeit forstwirtschaftlich genutzt. Der als Zuwegung angedachte Forstweg wird dabei auch von Wanderern oder Radfahrern genutzt.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	Aufgrund der forstlichen Nutzung ist davon auszugehen, dass die natürlichen Ressourcen abgesehen von einer im Rahmen der guten fachlichen Praxis regelmäßig erfolgenden Entnahme von Bäumen weitgehend unberührt sind oder sich ausreichend regenerieren können. Die Nutzung als Bestattungswald greift nur marginal durch die Anlage des Andachtsplatzes und der benötigten Stellplätze in dieses Gefüge ein und verursacht keine nachhaltigen Auswirkungen. Das <u>Bodengefüge</u> kann aufgrund des Bewuchses und der bestehenden Nutzung als intakt angesehen werden. Eine Urnenbestattung und die Anlage der benötigten Plätze greift hier nur äußerst kleinräumig ein. Das <u>Landschaftsbild</u> erfährt durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung da der Waldcharakter erhalten bleibt.

		Oberflächengewässer sind nicht betroffen, da nicht innerhalb des Geltungsbereiches liegend. Eingriffe in das Grundwasser entstehen ebenfalls nicht. Zudem sorgen entsprechende Minderungsmaßnahmen dafür, dass keine nachteiligen Stoffeinträge in Boden und Grundwasser sowie das südlich gelegene Badegewässer erfolgen. Ausführliche Angaben können dem Bodengutachten der HPC AG vom 27.06.2024 und der ergänzenden Stellungnahme hierzu vom 15.05.2025 entnommen werden. Entsprechend der vorhandenen Ausprägung wird ein <u>Artenspektrum</u> aus typischen Waldarten angenommen (z.B. Spechte, Fledermäuse, Rehwild, etc.). Die <u>biologische Vielfalt</u> ist aufgrund der forstlichen Nutzung als moderat zu bewerten. Nähere Einzelheiten sind dem Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu entnehmen.
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	Es sind keine Natura 2000-Gebiete von der Planung betroffen.
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Es sind keine Naturschutzgebiete von der Planung betroffen.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Der Geltungsbereich liegt im Naturpark „Frankenhöhe“.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	Es sind keine Biosphärenreservate von der Planung betroffen. Das Vorhaben befindet sich jedoch im „Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Frankenhöhe“. Nachdem der Waldcharakter in seiner äußerlichen Erscheinung durch die angestrebte Umnutzung in einen Bestattungswald gewahrt bleibt, sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet zu erwarten.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	Es sind keine Naturdenkmale von der Planung betroffen.
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	Es sind keine geschützten Landschaftsbestandteile von der Planung betroffen.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	Gesetzlich geschützte Biotop im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nicht verzeichnet.
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	Es sind keine Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete oder Überschwemmungsgebiete von der Planung betroffen.

2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich das Vorhaben nicht in einem Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	Die Planung befindet sich nicht in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte.
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Angrenzend zum Geltungsbereich befindet sich das Bodendenkmal Nr. D-5-6727-0025 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“. Das Antreffen kulturhistorisch bedeutsamer Objekte während des Baubetriebs ist somit nicht gänzlich auszuschließen. Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.
3.	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	
3.1	Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Es sind nur minimale lokale Wirkungen durch das Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches zu erwarten. Eine Betroffenheit von Personen ist nicht anzunehmen, da die Zuwegung ausgehend von der Kreisstraße AN35 keine Siedlungsflächen tangiert.
3.2	etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Es sind nur minimale lokale Wirkungen durch das Vorhaben zu erwarten die keinen grenzüberschreitenden Charakter aufweisen, sondern sich auf die Waldfläche beschränken.
3.3	Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	Die Auswirkungen des Vorhabens sind insgesamt von nur marginaler Erheblichkeit und beschränken sich auf eine äußerst geringe Flächeninanspruchnahme in Form einer Befestigung. (Anlage von Stellplätzen und Andachtsplatz).
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Da sowohl Stellplätze und Andachtsplatz fester Bestandteil der vorgesehenen Nutzung als Bestattungswald sind, treten die Auswirkungen in vorgenannter Erheblichkeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein.
3.5	voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Auswirkungen in Form der kleinräumigen Flächeninanspruchnahme für Stellplätze und Andachtsplatz treten mit Beginn der Bauarbeiten zu ihrer Anlage ein und wirken dauerhaft bis zum Tage ihres Rückbaus. Im Falle einer Nutzungsaufgabe wird eine Rückführung in den ursprünglichen Flächenzustand als möglich erachtet.
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Es sind keine kumulierenden Wirkungen mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben zu erwarten

3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Aufgrund der Geringfügigkeit der zu erwartenden Auswirkungen sind nur schwer geeignete Minderungsmaßnahmen zu definieren. Wenngleich der Waldcharakter an sich erhalten bleibt, soll jedoch zur Förderung der Arten- und Strukturvielfalt vereinzelt liegendes Totholz belassen werden, welches im Zuge von Baumfällungen während der Flächenvorbereitung anfällt.
-----	---	--

Vorhabenträger



Bei den Kornschranken 7, 86720 Nördlingen

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 20 „RUHEBAUM HOHENLOHE- SCHILLINGSFÜRST“

F) FACHBEITRAG ZUR SPEZIELLEN ARTEN- SCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Vorentwurf vom 12.09.2023

Entwurf vom 09.12.2024

zuletzt geändert am 22.09.2025

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Ansbach
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG:

Dipl.-Ing. Joost Godts
B. Sc. Beate Reimlinger-Herz

A	EINLEITUNG	3
1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Gebietsbeschreibung	3
3	Methodisches Vorgehen und Datengrundlagen	3
B	WIRKUNG DES VORHABENS	4
1	Baubedingte Wirkungen.....	4
2	Anlagenbedingte Wirkungen.....	4
3	Betriebsbedingte Wirkungen.....	4
C	BETROFFENHEIT DER ARTEN	4
1	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	4
1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	4
1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	4
1.3	Vogelarten des Anhangs I sowie nach Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie	5
2	Relevanzprüfung.....	6
2.1	Pflanzenarten	7
2.2	Säugetiere	7
2.3	Amphibien	8
2.4	Wirbellose.....	8
2.5	Vögel	9
D	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	11
1	Erhalt älterer Bäume und Förderung von Totholz.....	11
2	Zeitpunkt der Gehölzentfernung	11
E	ZUSAMMENFASSUNG / GUTACHTERLICHES FAZIT	11
F	LITERATUR UND VERWENDETE UNTERLAGEN	12

A EINLEITUNG

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Vorhabenträger möchte mit diesem Bebauungsplan Planungsrecht zur Anlage eines Bestattungswaldes südlich von Schillingsfürst schaffen.

Dabei sollen an ausgewählten Bäumen biologisch abbaubare Urnen in einem Abstand von etwa 2 m zum Baum beigesetzt werden. In diesem Bereich wird der Baum von evtl. vorhandenen Sträuchern und ggf. zu dicht stehenden Konkurrenzbaumen freigestellt. Der außerhalb der freigestellten Flächen befindliche Bewuchs bleibt bestehen, soweit nicht weitere Bäume zu dicht am jeweiligen Ruhebaum stehen. Entnommen werden ausschließlich Bäume bis 20 cm Brusthöhendurchmesser. Je Hektar werden 50 bis 70 geeignete, langlebige Ruhebäume ausgewählt. Der Wald wird dabei in seinem natürlichen Erscheinungsbild und Wahrnehmbarkeit nicht verändert.

Um beurteilen zu können, ob und inwieweit hierdurch planungsrelevante Arten betroffen sein könnten, wird ein Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (FsaP) seitens der Unteren Naturschutzbehörde gefordert. Aufgrund der sukzessiven Umsetzung des Vorhabens soll zur Abhandlung artenschutzrechtlicher Belange ein Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zunächst für das südwestliche Drittel des Geltungsbereichs (Abschnitt 1 gem. Vorhaben und Erschließungsplan) ausgearbeitet werden.

Im vorliegenden FsaP erfolgt die Überprüfung:

- Artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 Nr.1 und Nrn.2 und 3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, Arten des Anhangs I und nach Art.4 (2) VS-Richtlinie) die durch das Vorhaben erfüllt werden können
- der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß §45 Abs.7 BNatSchG

Eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung entbindet jedoch nicht vom Vermeidungsgebot.

2 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst den im Vorhaben- und Erschließungsplan abgegrenzten Abschnitt 1 im südwestlichen Drittel des Geltungsbereichs. Es befindet sich im Naturpark „Frankenhöhe“ sowie innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „LSG innerhalb des Naturparks Frankenhöhe“. ¹ Es ist gekennzeichnet durch einen überwiegend jungen bis mittelalten Laubbaumbestand. Vereinzelt bestehen noch Vorkommen von Nadelgehölzen wie Kiefer oder Fichte. Im Westen des Abschnitts 1 befinden sich zudem einige Biotopbäume, die vor Ort markiert / kenntlich gemacht sind, um irrtümliche Rodungen zu vermeiden. Ein typischer, gestufter Aufbau des Waldes ist aufgrund der bisherigen forstlichen Nutzung und des überwiegend jungen Bestandesalters nicht gegeben, da die Strauchschicht kaum ausgebildet ist.

3 Methodisches Vorgehen und Datengrundlagen

Nachfolgende Untersuchung erfolgt in Anlehnung an die Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand 02/2020). Es wurde wie folgt vorgegangen:

- Relevanzprüfung
 - allgemeine Abschichtung (Datenrecherche bzw. Abfrage der Online-Datenbank des LfU zu saP-relevanten Arten auf Landkreisebene und Eingrenzung anhand vorkommender Haupt-Lebensraumtypen, Einbeziehung der Biotopkartierungsdaten des LfU)
 - vorhabenspezifische Abschichtung (Prüfung der Lebensraumeignung des UG, Beurteilung der Wirkungsempfindlichkeit der einzelnen Arten)
 - weitere Abschichtung durch Übersichtsbegehungen am 26.10.2022 und 12.03.2024 zur Ermittlung des Lebensraumpotenzials und der Strukturverfügbarkeit
- Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG) unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen)

¹ BAY. LANDESAMT FÜR UMWELT: FIS-Natur Online (Fin-Web), Zugriff am 20.04.2022

B WIRKUNG DES VORHABENS

1 Baubedingte Wirkungen

- Störungen durch Lärm, Immissionen, Erschütterungen und optische Reize der Maschinen
- Temporäre Flächeninanspruchnahme für Maschinen und Arbeiten (z.B. Baustelleneinrichtung)
- Betriebs- oder Baustoffe können bei unsachgemäßer Arbeitsweise in den Boden oder Wasserkreislauf gelangen

2 Anlagenbedingte Wirkungen

- Versiegelung/Befestigung bislang unverbauter Bereiche für die Anlage von Stellplätzen und des Andachtsplatzes

3 Betriebsbedingte Wirkungen

- gelegentliche Störung durch Trauernde/Besucher, wobei im allgemeinen ruhige Abläufe zu erwarten sind aufgrund der anlassbedingten ruhigen Atmosphäre

C BETROFFENHEIT DER ARTEN

1 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Die Prüfung der planungsrelevanten Arten erfolgte anhand der online abrufbaren Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) für den Landkreis Ansbach. Die Arten wurden dabei gemäß Online-Arbeitshilfe nach dem Lebensraumtyp „Wald“ gefiltert.

1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Gemäß den Arteninformationen kommt im Landkreis Ansbach die planungsrelevante Pflanzenart Europäischer Frauenschuh vor. Der Europäische Frauenschuh ist eine Art lichter Laub-, Misch- und Nadelwälder oder Lichtungen. Da die Bedingungen im UG für diese Art geeignet sind, ist ein Vorkommen nicht auszuschließen. Der europäische Frauenschuh wird daher im Rahmen der Relevanzprüfung näher betrachtet.

1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- Tötungsverbot: Gefahr durch Tötung im Baubetrieb. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Die online abrufbaren Arteninformationen des LfU verzeichnen für den Landkreis Ansbach im Lebensraumtyp Wald einige **Fledermausarten**. Dies sind die Mopsfledermaus, Nymphenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr und Graues Langohr.

Andere **Säugetiere** sind der Biber und die Haselmaus.

Auch sind die **Amphibienarten** Gelbbauchunke, Laubfrosch, Moorfrosch, Springfrosch und Kammmolch nachgewiesen.

Weiterhin ist die **Käferart** Eremit verzeichnet.

Da ein Vorkommen der vorstehenden Arten im UG teilweise möglich erscheint werden diese in der Relevanzprüfung genauer betrachtet.

1.3 Vogelarten des Anhangs I sowie nach Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der europäischen Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie ergibt sich aus §44 Abs.1 Nr.1 und Nrn.2 und 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- Tötungsverbot: Gefahr durch Tötung im Baubetrieb. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten. Die Verletzung oder Tötung von Vögeln und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Die Arteninformationen des Bay. Landesamtes für Umwelt verzeichnen diverse planungsrelevante Vogelarten für den Landkreis Ansbach, von denen einige Arten (insb. Waldarten) aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung im UG vorkommen können. Die Vogelarten werden daher in der Relevanzprüfung entsprechend aufgelistet und abgehandelt.

2 Relevanzprüfung

Erläuterungen zu den Spalten 1-5 (artspezifische Angaben):

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/ Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art (anhand der artspezifischen Ansprüche):

X = gegeben oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

NW= Nachweis der Art im Wirkraum (auf Grundlage von Kartierungen)

X= ja

0= nein (bei Kartierungen nicht festgestellt oder keine Kartierungen vorgenommen)

PO= Potenzielles Vorkommen der Art im Wirkraum (auf Grundlage von **V** und **L**)

X= ja

0= nein

Erläuterungen zu den Spalten 8-10 (Gefährdung/Schutz):

RLB= rote Liste Bayern

ohne Eintrag= nicht gefährdet

RLD= rote Liste Deutschland

1= vom Aussterben bedroht

sg= streng geschützt (ja/nein)

2= stark gefährdet

nb= nicht bewertet

3= gefährdet

D= Daten defizitär

G= Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

V= Arten der Vorwarnliste

R= extrem seltene Arten/ Arten mit geografischer Restriktion

Hinweis:

Die aufgelisteten Arten resultieren aus der Liste der nachgewiesenen Arten des Landkreises Ansbach in der Internet-Arbeitshilfe des LfU.

Bei all jenen Arten, bei denen Spalte „L“ (erforderlicher Lebensraum vorkommend/nicht vorkommend) trotz erfolgter Abschichtung negativ, d.h. mit „0“ bewertet wurde, sind jedoch die spezifischen Lebensraumansprüche nicht mit den vorhandenen Gegebenheiten im Untersuchungsgebiet vereinbar.

So wurde bspw. der Biber in Spalte „L“ mit „0“ eingestuft, da dieser zwar entsprechend der vorab erfolgten Filterung eine vorkommende Art des Landkreises Ansbach ist, er aber ihre benötigten Lebensraumstrukturen (Fließgewässer mit Auen, Gräben, Altwässer, Stillgewässer etc.) im konkreten Fall nicht im UG vorfindet und demzufolge ein Vorkommen dieser Art nicht anzunehmen ist. Eine nähere Betroffenheitsabschätzung ist somit nicht erforderlich.

2.1 Pflanzenarten

V	L	E	NW	PO	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg
X	X	0	0	X	<i>Cypripedium calceolus</i>	Europäischer Frauenschuh	3	3	X

Besiedelt werden lichte Laub-, Misch- und Nadelwälder, Gebüsche, Lichtungen und Säume auf kalkhaltigen, teils oberflächlich durch Nadelstreu versauerten Lehm-, Ton- und Rohböden.

Die Eigenschaft eines lichten Waldes ist aufgrund des dichten Bestands der jungwüchsigen Bäume nur bedingt gegeben. Mit zunehmender Belaubung im Jahresverlauf verringert sich der Lichteinfall auf den Waldboden deutlich und die benötigten halblichten-halbschattigen Standortverhältnisse sind nicht mehr gegeben. Auf zu starke Beschattung reagiert diese Art sehr empfindlich. Es ist daher davon auszugehen, dass im UG keine geeigneten Bedingungen herrschen, die ein stabiles Vorkommen dieser Art gewährleisten.

Vorkommen des Frauenschuhs können vielmehr außerhalb des Geltungsbereichs erwartet werden, bspw. in den Waldrandbereichen entlang des südlichen Badeweiher oder nordöstlich des Geltungsbereichs entlang der Lichtung.

Eine weitere Betrachtung im Rahmen der Betroffenheitseinschätzung erfolgt somit nicht.

2.2 Säugetiere

V	L	E	NW	PO	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg
X	X	0	0	X	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	X
X	0	0			<i>Castor fiber</i>	Biber		V	X
X	X	0	0	X	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		V	X
X	X	0	0	X	<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	1	1	X
X	X	0	0	X	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	X
X	X	0	0	X	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2		X
X	X	0	0	X	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			X
X	X	0	0	X	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr			X
X	X	0	0	X	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus			X
X	X	0	0	X	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus			X
X	X	0	0	X	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	X
X	X	0	0	X	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V	X
X	X	0	0	X	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus			X
X	X	0	0	X	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			X
X	X	0	0	X	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	V		X
X	X	0	0	X	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		3	X
X	X	0	0	X	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	1	X

Fledermäuse

Nahezu alle der aufgelisteten, planungsrelevanten Fledermausarten (ausgenommen Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus) nutzen Waldbereiche bevorzugt als Jagdgebiet. Diese Funktion als Jagd- und Nahrungshabitat geht im Zuge der Umnutzung in einen Bestattungswald nicht verloren, da lediglich punktuell in einem Radius von 2 m um die Ruhebäume eine Freistellung von Sträuchern und ggf. konkurrierenden Bäumen erfolgt. Die Waldeigenschaft als solches bleibt dabei gewahrt und somit auch das Nahrungsangebot.

Ein Großteil der genannten Arten bezieht dabei auch seine Quartiere in Höhlen oder hinter Borkenlösungen alter oder totholzreicher Bäume. Nachdem ausschließlich maximal 20cm Brusthöhendurchmesser entnommen und die vorhandenen Biotopbäume im Westen des UG erhalten werden, ist nicht davon auszugehen, dass dabei mögliche Quartierstrukturen entfallen. Diese sind aufgrund des jungen Alters und der guten Vitalität der Bäume nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf Fledermäuse sind insgesamt gering und sodass keine nähere Betrachtung im Rahmen der Betroffenheitsabschätzung erfolgt.

Biber

Ein Vorkommen dieser eng an Gewässer gebundenen Art ist nicht zu vermuten, da im UG nicht die benötigten Lebensraumstrukturen vorkommen. Die vorhabenbedingten Wirkungen erscheinen somit nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen für den Biber zu entfalten. Eine weitere Betrachtung im Rahmen der Betroffenheitseinschätzung erfolgt somit nicht.

Haselmaus

Die Haselmaus bevorzugt vielfältig strukturierte Wälder, die reich an Versteckmöglichkeiten und Nahrungsquellen sind. Insbesondere eine dichte Strauchschicht bietet dabei einen Schutz vor Raubtieren und ideale Nistmöglichkeiten. Auch alternde Bäume und Baumhöhlen werden gern aufgesucht.

Aufgrund der bisherigen forstlichen Nutzung ist im überwiegenden Bereich des UG die Strauchschicht jedoch nicht bzw. nur unzureichend ausgeprägt. Versteckmöglichkeiten und eine ausreichende Nahrungsverfügbarkeit sind hier kaum gegeben, sodass Vorkommen der Haselmaus wenig wahrscheinlich erscheinen. Hier ist der westliche Bereich des UG besser und vielfältiger strukturiert und bietet eine für die Haselmaus eine weit geeignetere Beschaffenheit. In diesem Bereich wird jedoch keine Bestattungswald-Nutzung stattfinden, sodass nachteilige Auswirkungen auf diese Art nicht erwartet werden können.

Somit erfolgt keine weitere Betrachtung im Rahmen der Betroffenheitsabschätzung.

2.3 Amphibien

V	L	E	NW	PO	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg
X	0	0			<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	X
X	0	0			<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	2	3	X
X	0	0			<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	1	3	X
X	0	0			<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	V	V	X
X	0	0			<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammolch	2	3	X

Im UG bestehen keine geeigneten Wohn- oder Reproduktionsgewässer wie besonnte, fischfreie, vegetationsreiche Weiher oder Flachgewässer, die für die betreffenden Amphibienarten verfügbar wären, sodass ein Vorkommen nicht anzunehmen ist.

Auch die Pionierart Gelbbauchunke würde bei Entstehung temporärer Gewässerstrukturen keine geeigneten Bedingungen vorfinden, da aufgrund des dichten Baumbestandes eine zu starke Beschattung vorherrscht, auf die die Art empfindlich reagiert.

Aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Amphibien sind keine vorhabenbedingten Wirkungen zu erwarten. Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Betroffenheitsabschätzung erfolgt somit nicht.

2.4 Wirbellose

V	L	E	NW	PO	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg
X	0	0			<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	2	X

Der Eremit bewohnt Laubwälder, Alleen und Parks mit alten, anbrüchigen, meist einzelnstehenden Bäumen, die mit Mulm gefüllte Höhlen aufweisen.

Im UG ist der Baumbestand jedoch überwiegend jung bis mittelalt und von guter Vitalität und besitzt somit nicht die benötigte Ausprägung für den Eremiten. Lediglich die wenigen Biotopbäume im Westen des UG sind hierfür potenziell geeignet, welche jedoch im Rahmen des Vorhabens nicht entfernt werden.

Ein Vorkommen des Eremiten im künftig für Bestattungen genutzten Teil des UG ist nicht anzunehmen, sodass auch nachteilige Auswirkungen nicht ermessen werden können.

Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Betroffenheitsabschätzung erfolgt somit nicht.

2.5 Vögel

V	L	E	NW	PO	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg
X	X	0	0	X	<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V		X
X	X	0	0	X	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			X
X	0	0			<i>Anas crecca</i>	Krickente	3	3	
X	0	0			<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	3	
X	0	0			<i>Apus apus</i>	Mauersegler	3		
X	X	0	0	X	<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		
X	X	0	0	X	<i>Asio otus</i>	Waldohreule			X
X	0	0			<i>Bubo bubo</i>	Uhu			X
X	0	0			<i>Bucephala clangula</i>	Schellente			
X	X	0	0	X	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			X
X	0	0			<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch			X
X	0	0			<i>Corvus monedula</i>	Dohle	V		
X	X	0	0	X	<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			
X	0	0			<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe			
X	X	0	0	X	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	3	
X	0	0			<i>Curruca curruca</i>	Klappergrasmücke	3		
X	X	0	0	X	<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht			X
X	X	0	0	X	<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	V	
X	X	0	0	X	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			X
X	0	0			<i>Egretta garzetta</i>	Seidenreiher			X
X	0	0			<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer			
X	0	0			<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	X
X	0	0			<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			X
X	X	0	0	X	<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	3	3	X
X	X	0	0	X	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3	
X	0	0			<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink			
X	0	0			<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz			X
X	0	0			<i>Grus grus</i>	Kranich	1		X
X	0	0			<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	R		X
X	0	0			<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		
X	0	0			<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	3	X
X	0	0			<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	1	X
X	0	0			<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	V		
X	0	0			<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			
X	0	0			<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe	0		X
X	0	0			<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger		3	
X	X	0	0	X	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			X
X	X	0	0	X	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V		X
X	0	0			<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	R	2	X

V	L	E	NW	PO	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg
X	X	0	0	X	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	
X	0	0			<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	1	3	X
X	0	0			<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	
X	X	0	0	X	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	V	X
X	X	0	0	X	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3		
X	X	0	0	X	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	2		
X	X	0	0	X	<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	X
X	X	0	0	X	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			X
X	0	0			<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	V	1	
X	0	0			<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe		V	
X	X	0	0	X	<i>Spinus spinus</i>	Erlenzeisig			
X	0	0			<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2	X
X	X	0	0	X	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			X
X	0	0			<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R		X

An gewässerreiche Lebensräume gebundene Arten, wie z. B. Graureiher oder Krickente finden im UG mangels Gewässervorkommen keine geeigneten Bedingungen, sodass keine Vorkommen und auch keine Betroffenheit erwartet werden kann.

Der Wald ist zudem für verschiedene Greifvogel-Arten (z.B. Habicht, Waldohreule, Mäusebussard) ein geeigneter Lebensraum. Die Arten bauen ihre Nester oft bevorzugt in den Waldrandbereichen und jagen in der sich anschließenden offenen Landschaft. Einzelne Arten, wie z.B. der Wespenbussard jagen auch im Waldinneren. Nachdem in Waldrandbereiche nicht eingegriffen wird und der Wald in seiner Charakteristik als Lebensraum und Jagdhabitat grundsätzlich erhalten bleibt, lassen sich keine nachteiligen Auswirkungen auf diese Gilde erkennen.

Waldarten, die auf einen entsprechend dichten Unterwuchs bzw. eine dichte Strauchschicht angewiesen sind (z.B. Gelbspötter) finden im UG keine annehmbaren Bedingungen.

Auch Auwaldarten wie Schlagschwirl oder Nachtigall sind aufgrund nicht geeigneter Lebensraumbedingungen nicht zu erwarten.

Arten die Wälder mit einem hohen Altbaumbestand präferieren (z.B. Gartenrotschwanz), sind im westlichen UG zu vermuten, da dort die Altersstruktur entsprechend hoch ist und auch Biotopbäume vorhanden sind. In diese wird nicht eingegriffen bzw. findet dort keine Bestattungsnutzung statt, sodass hier keine Konflikte ermessen werden können.

Ein Vorkommen von Waldarten, die einen geringen Unterwuchs präferieren (z.B. Waldlaubsänger und des Trauerschnäpper), ist nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung präventiver Maßnahmenfestlegungen, die eine übermäßige Gehölzentnahme vermeiden sollen und diese nur außerhalb der Brutzeit zulassen, lassen sich jedoch keine artenschutzrechtlichen Konflikte erkennen, da die benötigten Lebensraumstrukturen weiterhin erhalten bleiben und eine Tötung sowie Störung von Individuen vermieden wird.

Auch eine Beeinträchtigung von Spechten (Schwarzspecht, Mittelspecht etc.), die bevorzugt ältere, totholzreiche Waldbestände besiedeln, lässt sich unter Berücksichtigung der präventiven Maßnahmen nicht erkennen. Ihre potenziellen Niststätten (v.a. im westlichen UG bestehende Biotopbäume) sowie der Wald als genereller Lebensraum bleiben erhalten.

Entsprechend der Relevanzprüfung unter Berücksichtigung der festgesetzten präventiven Maßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass durch die Planung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Vogelarten ausgelöst werden. Daher entfällt die Durchfügung einer Betroffenheitsabschätzung.

D MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

1 Erhalt älterer Bäume und Förderung von Totholz

Es dürfen ausschließlich Bäume bis maximal 20 cm Brusthöhendurchmesser zum Zwecke der Freistellung eines Ruhebaums und Gewährleistung der Verkehrssicherheit unter Berücksichtigung des nachfolgenden Punktes entnommen werden.

Nach Innutzungnahme eines Abschnitts (gemäß Vorhaben und Erschließungsplan) anfallendes stehendes oder liegendes Totholz sollte erhalten werden, soweit es nicht in Konflikt mit der angedachten Nutzung steht (z.B. stehendes Totholz in der Nähe der fußläufigen Verbindungen als potenzielle Gefahrenquelle).

2 Biotopbäume

Im Bereich der planzeichnerisch im Westen verorteten, im Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald befindlichen Biotopbäume zzgl. eines Umkreises von 50 m dürfen keine Bestattungen stattfinden. Die dargestellten Biotopbäume sind als solche zu erhalten.

Zur Vermeidung von Störungen von Fledermäusen dürfen während der Aktivitätszeit von Fledermäusen (März bis Oktober) in der Dämmerungs- und Nachtzeit keine Bauarbeiten und keine Beisetzungen erfolgen.

3 Zeitpunkt der Gehölzentfernung

Die Entfernung bestehender Gehölze darf nur im Zeitraum von 01.10. bis 28.02. erfolgen, um Eingriffe während der Fortpflanzungs- und Brutperiode zu vermeiden.

E ZUSAMMENFASSUNG / GUTACHTERLICHES FAZIT

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist vorgesehen, Planungsrecht für einen Bestattungswald zu schaffen. Der Geltungsbereich befindet sich südlich von Schillingsfürst. Er ist mit einem Laubmischwald bestanden, der. Bislang forstlich genutzt wurde und einen dementsprechend überwiegend jungen bis mittelalten Baumbestand aufweist. Lediglich im Westen des UG sind ältere Bäume sowie einige Biotopbäume vertreten.

Laut Arteninformationen des LfU sind auf Landkreisebene Vorkommen der planungsrelevanten Pflanzenart Europäischer Frauenschuh, verschiedener Säugetier-, Amphibien-, wirbellosen Arten und Vogelarten verzeichnet.

Aufgrund des jungen Baumbestandes mit guter Vitalität und kaum vorhandener Strauchschicht stellt das UG überwiegend einen Lebensraum zur Jagd bzw. Nahrungssuche für die meisten Arten dar. Nutzbare Quartier- bzw. Niststrukturen befinden sich vornehmlich im Westen des UG, wo ältere Bäume sowie Biotopbäume vorhanden sind. In diesen Bereich wird nicht eingegriffen bzw. findet hier keine Bestattungswald-Nutzung statt.

Insofern können in der Gesamtheit keine artenschutzrechtlichen Konflikte ermessen werden, da der Wald als Lebensraum erhalten bleibt, weiterhin ein ausreichendes Nahrungsangebot gegeben ist und wertvolle Bereiche geschont werden.

Präventive Maßnahmen zum zulässigen Zeitpunkt einer Gehölzentnahme, Förderung des Totholzanteils und Beschränkung der Gehölzentnahme auf eine maximale Wuchsgröße sollen sicherstellen, dass die vorhandenen Lebensraumbedingungen erhalten bleiben und keine Individuen zu Schaden kommen.

Bei Vorhabenumsetzung ist nicht mit dem Eintreten von artenschutzrechtlichen Konflikten oder Verbotstatbeständen zu rechnen. Ein Erfordernis zur Umsetzung von Maßnahmen besteht nicht.

F LITERATUR UND VERWENDETE UNTERLAGEN

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Arteninformationen zu saP-relevanten Arten (Artensteckbriefe): URL: <<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>>

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Bayerns

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2004): Die Rote Liste gefährdeter Käfer Bayerns (2003) im Überblick

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf

DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN: Rote Liste der Brutvögel gesamtdeutsche Fassung (<https://www.dda-web.de>)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie 79 / 409 / EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; zuletzt geändert durch Richtlinie 91/244/EWG des Rates v. 6. März 1991

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92 / 43 / EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DER ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23.02.2011, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN: geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen <www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de>

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2015): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)

ROTE LISTE ZENTRUM DEUTSCHLAND: Abfrage des Rote Liste Status auf Bundesebene für die jeweiligen zu prüfenden Organismengruppen, URL: < <https://www.rote-liste-zentrum.de/> >